

Forum

Das Fachmagazin des Bundesarchivs

ZWISCHENARCHIV ALTREGISTRATUR AKTEN SCHRIFTGUTVERWALTUNG
REGISTRATUREN PROVENIENZSTELLEN SCHRIFTGUTVERWALTUNG
SCHLUSSVERFÜGUNG AKTENPLAN ABGABEVERZEICHNIS
ZWISCHENARCHIVVERFAHREN BUNDESMINISTERIEN ORGANISATION
ORDNEN AKTENZEICHEN AUFBEWAHRUNGSFRIST ZWISCHENARCHIV
BUNDESBEHÖRDEN DIGITAL RECHTSANSPRUCH REGISTRATUREN
ORGANISATIONSUNTERLAGEN RECHTSANSPRUCH DATENTAU
DATENSCHUTZ ÜBERNEHMEN ABGEBEN ERFASSEN SIGNIEREN
AKTEN SCHRIFTGUTVERWALTUNG SCHLUSSVERFÜGUNG
AKTENZEICHEN AUFBEWAHRUNGSFRIST ALTREGISTRATUR
PROVENIENZSTELLEN SCHRIFTGUTVERWALTUNG SCHLUSSVERFÜGUNG
HIV ALTREGISTRATUR AKTEN SCHRIFTGUTVERWALTUNG
ORDNEN AKTENZEICHEN AUFBEWAHRUNGSFRIST ZWISCHENARCHIV
BUNDESBEHÖRDEN DIGITAL RECHTSANSPRUCH REGISTRATUREN
REGISTRATUREN PROVENIENZSTELLEN SCHRIFTGUTVERWALTUNG
ORGANISATIONSUNTERLAGEN DATENTAU RECHTSANSPRUCH
AKTENZEICHEN ORDNEN AUFBEWAHRUNGSFRIST ZWISCHENARCHIV
DIGITAL ZWISCHENARCHIVVERFAHREN AUFBEWAHRUNG
DATENTAU PROVENIENZSTELLEN SIGNIEREN DATENSCHUTZ
DEN **DIE ZWISCHENARCHIVE DES BUNDESARCHIVS** ERFASSEN
ZIN **GESCHICHTE · PRAXIS · ZUKUNFT** STRATEGIEN DIGITAL
REGISTRATUREN PROVENIENZSTELLEN SCHRIFTGUTVERWALTUNG
BERNEHMEN ERFASSEN ALTREGISTRATUR DATENTAU
ABGEBEN BUNDESBEHÖRDEN DIGITAL RECHTSANSPRUCH

Autoren dieses Bandes



**Prof. Dr. Manfred
Görtemaker**

Professor für Neuere
Geschichte an der Univer-
sität Potsdam, seit 2012
Leitendes Mitglied der
Unabhängigen Wissen-
schaftlichen Kommission
beim Bundesministerium
der Justiz zur Aufarbeitung
der NS-Vergangenheit



Anette Meiburg

Archivdirektorin,
im Bundesarchiv seit
1978, Leiterin des Referats
B 1b (Schriftgutverwal-
tung des Bundes, Grund-
sätze des Zwischenarchiv-
verfahrens u.a.)



Kerstin Schenke

Archivamtsrätin,
im Bundesarchiv seit
1990, Leiterin des
Zwischenarchivs in
Hoppegarten



Henry Böhm

Archivamtsrat,
im Bundesarchiv
seit 1992, Leiter des
militärischen Zwischen-
archivs in Freiburg



Michael Ucharim

Archivrat, im Bundes-
archiv seit 2013, Leiter
der Projektgruppe
„Übernahme in das
Digitale Zwischenarchiv“



Dr. Andrea Hänger

Vizepräsidentin des
Bundesarchivs, im
Bundesarchiv seit 2000

Vorwort

Fünfzig Jahre Zwischenarchive des Bundesarchivs – das ist die Geschichte einer guten Idee. Dass diese Geschichte auch tatsächlich eine Erfolgsgeschichte wurde, liegt daran, dass die ursprüngliche Idee im Laufe der Jahre immer wieder den sich ändernden Bedingungen und Anforderungen ihrer Nutzer angepasst wurde.

Am Anfang stand ein Dienstleistungsangebot mit listigem Hintersinn. Das Angebot einer zentralen „Altregistrierung“ bot den damals Bonner Ministerien in den 1960er Jahren die Möglichkeit, selbst auf entsprechende Einrichtungen zu verzichten. Der daraus resultierende Anreiz, „Altakten“ an das Zwischenarchiv abzugeben, kompensierte aus Sicht des Bundesarchivs die in die Frühzeit der Bundesrepublik gesetzlich noch nicht definierte Anbietungspflicht der Bundesverwaltung gegenüber dem Bundesarchiv.

Der in der Praxis sehr bald offensichtliche Erfolg des Zwischenarchivs zeitigte schon nach wenigen Jahren den Umzug von Bad Godesberg in eine größere Liegenschaft auf dem Gelände des Bundesgrenzschutzes in St. Augustin-Hangelar. Und auch dort musste in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach angebaut werden.

Eine erste Modifikation des Konzepts erfolgte mit dem Aufbau des Militärischen Zwischenarchivs in Freiburg, das seit 1968 nicht allein das Bundesministerium der Verteidigung, son-

dern auch die gesamte Bundeswehr und ihre Verwaltung betreut. Hier wurde schon früh deutlich, welche Bedeutung die Einrichtung eines speziellen Geheimarchivs haben würde.

Im Gefolge der Verlegung der Bundesregierung von Bonn nach Berlin stand es außer Frage, dass nun auch in der Nähe der Berliner Dienststellen ein Zwischenarchiv einzurichten war. Mit der früheren Dechiffrierzentrale der Stasi in Hoppegarten wurde eine entsprechende Liegenschaft gefunden, die seit 1998 als provisorisches Zwischenarchiv dient – bis auf dem Gelände des Bundesarchivs in Berlin-Lichterfelde ein funktionaler Zweckbau errichtet worden sein wird.

Nach wie vor liegen die nunmehr drei Zwischenarchive im Interesse sowohl der anbietungspflichtigen Stellen wie auch des Bundesarchivs. Als Scharnier zwischen den Bundesministerien und dem Bundesarchiv stellen sie sicher, dass die Ministerien sich möglichst frühzeitig von großen Aktenmengen entlasten können, ohne dass das darin gespeicherte Verwaltungswissen gleich völlig verloren geht, und dass es bei Bedarf sehr kurzfristig reaktiviert werden kann. Die Zwischenarchive sichern dieses Wissen und damit die Kontinuität des Verwaltungshandelns.

Aus Kapazitätsgründen musste das Bundesarchiv seine Dienstleistung auf die zivilen obersten Bundesbehörden begrenzen, freilich mit zwei bedeutenden Ausnahmen: dem Bundes-



**Dr. Michael Hollmann,
Präsident des
Bundesarchivs**

präsidialamt und dem Bundesverfassungsgericht, die ebenfalls den Service der Zwischenarchive nutzen; das Bundesverfassungsgericht hat sich dies sogar durch den Deutschen Bundestag gesetzlich verbrieft lassen.

Der Erfolg der Zwischenarchive als Dienstleistungseinrichtungen gründet im Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der hohen Qualität ihrer Arbeit. Im Laufe der Jahre sind so zwischen den Bundesministerien und dem Bundesarchiv enge und vertrauensvolle Beziehungen gewachsen – so eng und vertrauensvoll, dass aus Sicht der Bundesministerien bisweilen das Bewusstsein verloren geht, dass die Zwischenarchive tatsächlich zum Bundesarchiv gehören.

Die Anpassungsfähigkeit und Funktionalität der Zwischenarchive wird sich auch bei der Fortentwicklung dieser Idee und ihrer Übertragung in die Welt der digitalen Akten erweisen. Ich bin sicher, dass die Erfolgsgeschichte auch in Zukunft weitergehen wird. Allen Kolleginnen und Kollegen der Zwischenarchive sage ich dafür meinen herzlichen Dank!



Michael Hollmann

Inhalt

Manfred Görtemaker

Das Bundesministerium der Justiz und
die NS-Vergangenheit. Archivalische
Überlieferung und historische Forschung 6

Anette Meiburg

Die Zwischenarchive des Bundesarchivs.
Ein Gewinn für Verwaltung und Archiv 20

Kerstin Schenke

Zwischen „Niemandland“ und Rechtsanspruch.
Zur Praxis der Zwischenarchive26

Henry Böhm

„Das Dritte im Bunde“. Aus der Arbeit des
Militärischen Zwischenarchivs des Bundesarchivs 36

Michael Ucharim

Das Digitale Zwischenarchiv des Bundes
und seine Bedeutung für das Bundesarchiv 42

Andrea Hänger

Ein Sonderfall:
Die Geheimarchive des Bundesarchivs47

Tobias Herrmann

Das Bundesarchiv in Zahlen Innenteil

Manfred Görtemaker

Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit. Archivalische Überlieferung und historische Forschung

Es ist eine Ehre, anlässlich des 50jährigen Bestehens der Zwischenarchive des Bundesarchivs den Festvortrag halten zu dürfen und dabei auf die Bedeutung der archivalischen Überlieferung für die historische Forschung einzugehen.¹ Ich tue dies am Beispiel eines Projekts, das ich gemeinsam mit dem Erlanger Strafrechtsprofessor Christoph Safferling leite: dem Projekt der „Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit“, wie es wörtlich heißt. Der Name ist etwas umständlich. Wir sprechen deshalb lieber vom „Rosenburg-Projekt“.

Die „Rosenburg“ im Bonner Ortsteil Kessenich, 1831 von dem Architekten Carl Alexander Heideloff im Auftrag des Paläontologen und Zoologen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Professor Georg August Goldfuß, erbaut, war von 1950 bis 1973 Sitz des Bundesministeriums der Justiz (BMJ). Dies ist in etwa auch der Zeitraum, mit dem sich unsere Kommission befasst, die im Januar 2012 von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger eingesetzt wurde. Es geht also nicht um die Justiz im Dritten Reich, wie man viel-

leicht meinen könnte, wenn von der NS-Zeit die Rede ist, sondern darum, wie man im Bundesministerium der Justiz nach 1949 mit der NS-Vergangenheit im eigenen Hause umgegangen ist.

Die Zeit von 1933 bis 1945 gehört zu den besterforschten Abschnitten der deutschen Geschichte. Viel weniger wissen wir darüber, wie sich die Ministerien und Behörden in der Nachkriegszeit dieser Vergangenheit gestellt haben. Welche personellen und institutionellen Kontinuitäten gab es? Wie tief war der Bruch 1945/49 wirklich? Und wie sah es mit den inhaltlichen Aspekten der Politik aus? Wurden auch diese, wenn man unterstellt, dass viele der handelnden Personen schon vor 1945 aktiv gewesen waren, vom Gedankengut des Nationalsozialismus beeinflusst? Zum Auswärtigen Amt liegt inzwischen eine entsprechende Untersuchung vor, die 2010 in einer kontrovers diskutierten Publikation präsentiert wurde.² Jetzt zieht das Bundesministerium der Justiz nach – ebenso wie andere Ministerien und Institutionen, etwa das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst.

Zwar waren Fragen des NS-Einflusses in den Gründungsjahren der Bundesrepublik schon früher Gegenstand historischer Forschungen. Auch das Bundesministerium der Justiz ließ unter Minister Hans Engelhard in den 1980er Jahren mögliche personelle und fachliche Kontinuitäten untersuchen. Aktensperrfristen, historisches Desinteresse und häufig sicher auch der Unwille, sich mit der unliebsamen eigenen Vergangenheit – oder der Vergangenheit des Hauses – auseinanderzusetzen, trugen jedoch dazu bei, dass große Forschungslücken blieben, die jetzt geschlossen werden sollen.

Dabei ist hervorzuheben, dass die Initiative zur Einsetzung der Unabhängigen Kommission aus dem Ministerium selbst kam. Ähnlich wie im Auswärtigen Amt, wo Bundesaußenmi-

nister Joschka Fischer schon 2005 eine „Unabhängige Historikerkommission zur Aufarbeitung der Geschichte des Auswärtigen Amtes in der Zeit des Nationalsozialismus und in der Bundesrepublik“ berufen hatte, wuchs im BMJ die Überzeugung, dass der Justizbereich ebenfalls eine entsprechende Untersuchung verdiene, ja dringend erfordere. Ministerin Leutheusser-Schnarrenberger persönlich unterstützte die Idee von Anfang an. Ministerialdirigent Gerd Nettersheim und Ministerialrat Detlef Wasser waren die treibenden Kräfte, die das Projekt initiierten und immer wieder voranbrachten.

Untersuchungsgegenstand ist der Umgang des BMJ mit den persönlichen und politischen Belastungen, die sich aus dem „Dritten Reich“ ergaben.

Untersuchungsgegenstand ist der Umgang des Bundesministeriums der Justiz und seines Geschäftsbereichs mit den persönlichen und politischen Belastungen, die sich aus dem „Dritten Reich“ ergaben. Hierbei wurde bzw. wird zunächst erforscht, wie groß der Personenkreis ist, der in der NS-Zeit bereits aktiv war und nach 1949 in den Dienst des BMJ übernommen wurde, und welche Kriterien und Maßstäbe bei der Einstellung sowie bei Beförderungen galten. Als Ausgangspunkt dient der im Nürnberger Juristenprozess entwickelte Maßstab für das Verhalten von Ministerialbeamten, Richtern und Staatsanwälten. Dabei geht es nicht nur um die Über-

nahme von Juristen in den Dienst des BMJ, die in diesem Sinne als belastet gelten mussten, sondern auch um die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Unrecht der NS-Justiz, die Be-

reinigung der Gesetze von nationalsozialistischer Ideologie und die Strafverfolgung von NS-Tätern durch die deutsche Justiz, die in der Bundesrepublik erst mit dem Gesetz Nr. 13 des Rats der Hohen Kommissare begann, als Einschränkungen in der Verfolgung von NS-Verbrechen durch die Bundesrepublik aufgehoben wurden.

Untersucht wird ebenfalls die Rolle des BMJ bei der Amnestierung von NS-Tätern, durch die bis 1958 fast alle Verurteilten freikamen, und bei der Erarbeitung des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 10. Mai 1968, durch das die Bei-

hilfestrafbarkeit herabgesetzt wurde, so dass im Zusammenspiel mit der Gehilfenrechtsprechung in Bezug auf nationalsozialistische Gewaltverbrechen die rückwirkende Verjährung dieser Beihilfetaten zum 8. Mai 1960 eintrat. Ferner wird der Frage nachgegangen, inwieweit das BMJ bei der verschleppten Rehabilitierung der Opfer der NS-Justiz mitwirkte – etwa bei Strafrechtsentscheidungen, bei Erbgesundheitsurteilen oder in der Militärjustiz –, so dass die Urteile des Volksgerichtshofs und der Standgerichte erst 1998 bzw. 2002 durch Bundesgesetz aufgehoben wurden.

Wichtige Kapitel sind darüber hinaus die Haltung des BMJ zu den Nürnberger Prozessen und zum Alliierten Kontrollrat, etwa zum Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20. September 1945, mit dem NS-Recht aufgehoben wurde, oder zu den Urteilen der Nürnberger Prozesse, deren rechtliche Grundlagen in der Bundesrepublik bekanntlich weiterhin umstritten waren. Eingegangen wird schließlich auch auf die Zentrale Rechtsschutzstelle, die bis 1953 im Geschäftsbereich des BMJ angesiedelt war, ehe sie in den Verantwortungsbereich des Auswärtigen Amtes wechselte, wo sie bis zu ihrer Auflösung 1968 deutsche Kriegsverbrecher vor Strafverfolgung im Ausland warnte und die Arbeit der Ludwigsburger Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen erschwerte.

Es ist also ein sehr umfangreicher Themenkatalog, der unsere Arbeit bestimmt. Dabei betreiben wir unsere Forschung nicht in der stillen Stube des Gelehrten. Vielmehr haben wir schon am Beginn unserer Arbeit im Rahmen eines Symposiums im Berli-

ner Kammergericht – in jenem Saal, in dem Roland Freisler 1944 seinen „Volksgerichtshof“ abhielt – am 26. April 2012 eine erste Bestandsaufnahme vorgenommen und die Ergebnisse dieser Tagung in einem Sammelband veröffentlicht.³ Es folgte im Februar 2013 ein Symposium im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Nürnberg-Fürth über die Verantwortung von Juristen – also im historischen Saal 600, wo 1945/46 der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher des Nazi-Regimes stattfand und danach auch der so genannte Juristenprozess, in dem sich von Februar bis Dezember 1947 vornehmlich Beamte des Reichsjustizministeriums vor einem amerikanischen Militärgericht verantworten mussten. In diesem Prozess wurde zum ersten Mal die Mitwirkung der Juristen in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung am nationalsozialistischen Justizterror zum Gegenstand eines Strafverfahrens gemacht. „Der Dolch des Mörders war unter der Robe der Juristen verborgen“ – dieser Ausspruch aus dem Nürnberger Juristenurteil verdeutlicht die Verantwortung der Juristen an dem erschreckenden Ergebnis der Nazi-Diktatur: vieltausendfacher Mord. Wir haben dazu Gabriel Bach und Heinz Düx eingeladen, die über ihre Erfahrungen berichteten: Bach als Richter am Obersten Gericht Israels und stellvertretender Ankläger im Prozess gegen Adolf Eichmann 1961 in Jerusalem; Düx als Untersuchungsrichter in politischen Strafsachen beim Landgericht Frankfurt am Main, wo er von 1960 bis 1963 mit den Auschwitz- und Euthanasieverfahren befasst war.

Wir haben damit bewusst den Weg der public history beschritten und

unsere Arbeiten und Erkenntnisse in Symposien und Tagungen zur Diskussion gestellt, um die einzelnen Schritte transparent zu machen und bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu einem kritischen Diskurs beizutragen – weit über den begrenzten Kreis der Wissenschaft hinaus. Weitere Veranstaltungen im Rahmen unseres Projekts fanden am Institut für

Öffentlichkeit, und wir haben diese Öffentlichkeit immer auch selbst gesucht. Unser Ziel ist es, die Erinnerung dem Vergessen entgegenzusetzen. Natürlich wird es am Ende auch einen Abschlussbericht geben. Das Buch soll 2016 vorliegen. In mehreren Folgebänden werden anschließend in einer eigenen „Rosenburg-Reihe“ einzelne Aspekte weiter vertieft. Wir hoffen,



Gebäude des Reichsjustizministeriums in Berlin, 1938

Zeitgeschichte in München, im Haus der Geschichte in Bonn, am Bundesgerichtshof in Karlsruhe und in den USA statt: dort am Deutschen Historischen Institut in Washington und am Leo Baeck Institute in New York, wo es uns besonders darauf ankam, mit den jüdischen Verbänden in Verbindung zu treten. Unser Projekt sollte also von Anfang an kein selbstreferentielles wissenschaftliches Werk sein. Denn das Thema stößt auch abseits der Wissenschaft auf großes öffentliches Interesse; es gehört daher in die

dass danach ebenfalls noch eine Wander- und Dauerausstellung zustande kommt.

Zur Finanzierung des Projekts, an dem zwei interdisziplinär aus Historikern und Juristen zusammengesetzte Forschergruppen in Potsdam und Marburg beteiligt sind, hat der Bundestag dem BMJ die nötigen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grunde haben wir unser Projekt mehrfach im Bundestag – unter anderem im Rechtsausschuss – erläutert

und sind dabei durchweg auf positive Resonanz gestoßen. Diskutiert haben wir unser Vorhaben auch mit gesellschaftlichen Verbänden, wie dem Deutschen Richterbund, dem Deutschen Anwaltsverein und der Bundesrechtsanwaltskammer, um nur einige zu nennen, und mit Schülergruppen.

Unsere Arbeit wäre freilich nicht zu leisten, wenn es nicht die Archive gäbe, die den Zugang zu jenen Materialien ermöglichen, die der Forscher braucht, um auf seine Fragen differenzierte Antworten zu finden. Wir sind aufgrund der Unterstützung durch das Bundesministerium der Justiz in der glücklichen Lage, in der Nutzung der Personalakten des BMJ hinsichtlich der 1950er und 1960er Jahre keinerlei Beschränkungen zu unterliegen. Diese Akten befinden sich nach wie vor im Ministerium in der Berliner Mohrenstraße. Wir haben uns daher im BMJ mit dem Personalreferat und den Registraturen der einzelnen Abteilungen kurzgeschlossen und erhalten dort die notwendigen Informationen, die es uns ermöglichen, gezielt vorzugehen. Dieser unbeschränkte Zugang zu den Akten des Ministeriums ist keineswegs selbstverständlich, da insbesondere die Personalakten sensibel sind – zumal im BMJ zahlreiche Juristen beschäftigt wurden, die vor 1945 an Verbrechen der NS-Justiz beteiligt waren. Nach Abschluss des Projekts – so haben wir es vereinbart – sollen auch die Personalakten des BMJ so vollständig wie möglich an das Bundesarchiv übergeben werden, um eine weitergehende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit im Bereich der Justiz zu ermöglichen.

Die Archivarbeit bildet also den Schwerpunkt der Forschungen. Außerhalb des BMJ ist hier in erster Linie das Bundesarchiv zu nennen. Interessant sind für uns vor allem zwei Bestände, die wir stets zusammen nutzen: in Koblenz das zentrale staatliche Archivgut des Bestands B 141 Bundesministerium der Justiz, das wir für die Zeit nach 1949 benötigen, und in Lichterfelde der Bestand R 3001 Reichsjustizministerium für die Zeit vor 1945. Wir gehen dabei grundsätzlich so vor, dass wir nach Auswertung der Organigramme des BMJ, die uns Aufschluss über das jeweilige Personal – von 1949 bis Anfang der 1970er Jahre – geben, zunächst anhand der Personalakten des BMJ ein genaues Profil der einzelnen Personen erstellen. Wir fragen dann zum einen nach der Tätigkeit dieser Personen im „Dritten Reich“ – hier sind zumeist die Akten des Reichsjustizministeriums hilfreich – und zum anderen aufgrund der Sachakten des BMJ in Koblenz nach der Politik, an der diese Personen nach 1949 in der Bundesrepublik beteiligt waren und die sie – je nachdem – beeinflusst, gefördert, hintertrieben oder vielleicht sogar verhindert haben. Im Einzelfall kann es dann noch hilfreich sein, die Unterlagen der Abteilung Z des BMJ oder die Akten des Bundesgerichtshofs (Bestand B 283), des Generalbundesanwalts (B 362), der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg (B 162) oder der Zentralen Rechtsschutzstelle (B 305) einzusehen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Tätigkeit der Betroffenen vor 1945 für die Akten des Reichsgerichts, des Oberreichsanwalts, des Staatsgerichtshofs oder des Volksgerichtshofs, um auch hier wiederum nur diese zu nennen.

Um die Einsichtnahme in diese Bestände zu erleichtern, haben wir den Kontakt zum Bundesarchiv frühzeitig hergestellt und beispielsweise mit Mitarbeitern in Lichterfelde ein sehr sachdienliches einführendes Gespräch geführt. Dabei wurden der Rahmen des Projekts abgesteckt und Verfahren für die Zusammenarbeit vereinbart. Diese Mitarbeiter standen uns auch danach zur Seite, sind außerordentlich hilfsbereit und erleichtern uns die Arbeit ungemein. Es gab sogar das Angebot, räumlich separat vom Leseaal zu arbeiten. Auch die Schutzfristenverkürzung erfolgt äußerst zügig und unkompliziert. Dies ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil unsere Projektlaufzeit begrenzt ist und der Abschlussband bereits 2016 erscheinen soll.

Positiv ist auch zu vermerken, dass ein Mitarbeiter der Unabhängigen Kommission an dem Informationsforum „Gelebte Verwaltung – Von der Behörde ins Archiv“ für Bedienstete des Bundes teilnehmen durfte, das im November 2014 in Berlin stattfand.

In meinen Treffen mit den Mitarbeitern, bei denen wir uns regelmäßig über die Archivaufenthalte und die Befunde austauschen, wird immer wieder die professionelle Beratung gelobt, die auch Hinweise auf Bestände einschließt, die wir bisher noch nicht berücksichtigt hatten, gegebenenfalls für das Projekt aber wichtig sein könnten. Die gute Projektbetreuung und hilfreiche Begleitung bei der

Akteneinsicht sind also durchgehend erfreulich, wobei dies für Lichterfelde und Koblenz ebenso gilt wie für die Abteilung Militärarchiv in Freiburg. Auch die in unserem Auftrag durchgeführten Personenrecherchen in den Datenbanken des Bundesarchivs waren äußerst hilfreich.

Natürlich nutzen wir bei unseren Recherchen nicht nur das Bundesarchiv, sondern auch andere Archive – beispielsweise das Staatsarchiv Nürnberg, wo wir uns besonders für die Sammlung Nürnberger Prozesse interessieren, oder das Archiv des Instituts für Zeitgeschichte München, wo sich ebenfalls Nürnberger Dokumente befinden, darüber hinaus aber auch Gerichtsakten aus den Jahren 1933 bis 1945

und aus der Zeit nach 1945, die OM-GUS-Akten und das Zeugenschrifttum sowie viele interessante Nachlässe, etwa denjenigen von Walter Strauß, der von 1949 bis 1963 als beamteter Staatssekretär im Bundesjustizministerium bei der Personalauswahl vor allem in den 1950er Jahren eine maßgebliche Rolle spielte.

Archive sind somit ein unverzichtbarer, ja entscheidender Faktor bei unserer Forschungsarbeit. Zwar nutzen wir auch Zeitzeugeninterviews, und wir werten selbstverständlich Darstellungen sowie publizierte Quellen, etwa Bundestagsprotokolle, zu unserem Thema aus. Aber wirklich neue Erkenntnisse sind nur zu gewinnen,

Wirklich neue Erkenntnisse sind nur zu gewinnen, wenn man sich den beschwerlichen Weg durch Aktenberge bahnt.

wenn man sich den beschwerlichen Weg durch Aktenberge bahnt. Und dabei sind wir auf die Hilfe angewiesen, die das Bundesarchiv uns mit großer Bereitschaft gewährt. Dafür danke ich Ihnen, auch im Namen meines Kollegen Christoph Safferling und aller Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, sehr herzlich.

Zwischenergebnisse

Was lässt sich nun zu den Erkenntnissen sagen? Ich kann dazu hier nur einige Anmerkungen machen und möchte ansonsten auf den schon erwähnten Tagungsband verweisen, der 2013 im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen unter dem Titel „Die Rosenberg – Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit“ erschienen ist.⁴ Alles Weitere wird dann der Abschlussbericht enthalten, der 2016 im C. H. Beck Verlag publiziert wird. Doch nun zum Zwischenstand unserer Forschungen:

Erstens: Die Aufarbeitung der NS-Justiz kann insgesamt als relativ weit fortgeschritten bezeichnet werden. Das BMJ selbst hat bereits 1989 eine vielbeachtete Ausstellung zum Thema „Justiz und Nationalsozialismus“ erarbeiten lassen. Zudem wurden in zahlreichen wissenschaftlichen Studien einzelne Regionen oder Gerichte auf die Rechtsprechung während der NS-Zeit hin untersucht. Was die Zeit nach 1949 anbelangt, sieht es weniger befriedigend aus. Insbesondere das Bundesjustizministerium – wie überhaupt die Bundesbehörden – wurden nur am Rande in den Blick genommen. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit, die Tätigkeit des Ministeriums insbesondere in den 1950er und 1960er Jahren noch einmal grundsätzlich zu

beleuchten und auf der Grundlage der vorhandenen Akten ein quellen-gestütztes Gesamtbild zu erstellen. Unsere Untersuchung bezieht sich dabei sowohl auf die Tätigkeit der Mitarbeiter vor 1945 als auch auf die mögliche Beeinflussung der Gesetzgebungsarbeit durch belastete Personen im Ministerium nach 1949.

Zweitens: Die Justiz hat sich in der Nachkriegszeit – mit Ausnahme des Nürnberger Juristenprozesses – der eigenen Strafverfolgung weitestgehend entzogen. Es gibt kaum Richter und Staatsanwälte, die wegen Unrechtsurteilen zur Rechenschaft gezogen wurden. Ein Großteil der NS-belasteten Juristen kehrte in der Bundesrepublik vielmehr ebenso rasch wie geräuschlos in die Justiz zurück. So gibt es nach 1949 keinen einzigen Richter, der für das, was er während des Dritten Reiches getan hat, verurteilt wurde. Nicht einen einzigen – als ob keiner sich in der NS-Zeit etwas habe zuschulden kommen lassen. Der SS-Richter Otto Thorbeck, der das Standgerichtsverfahren gegen Admiral Canaris, Generalmajor Oster, Pastor Bonhoeffer und Hans von Dohnanyi geleitet hatte und nach dem Krieg als Rechtsanwalt in Nürnberg arbeitete, wurde 1955 von einem Schwurgericht in Augsburg zwar wegen Beihilfe zum Mord zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, am 19. Juni 1956 aber vom Bundesgerichtshof in einem Revisionsurteil freigesprochen. Und unter den Staatsanwälten wurde lediglich Walter Huppenkothen 1956 zu einer Gefängnisstrafe verurteilt – nicht weil er als SS-Standartenführer, Mitarbeiter des SD und der Gestapo und der Einsatzgruppe I in Polen von Herbst 1939 bis Frühjahr 1940 an der Ermordung von

mindestens 60.000 Menschen beteiligt war, sondern wegen seiner Rolle als Ankläger in dem gerade genannten SS-Standgerichtsverfahren. Verurteilt wurde er jedoch nicht wegen der Fragwürdigkeit des Prozesses, an dem er mitgewirkt hatte. Vielmehr habe Huppenkothan es versäumt, urteilte der BGH 1956 in einem Revisionsverfahren, vor der Vollstreckung der Todesurteile die Bestätigung der Urteile durch den Gerichtsherrn einzuholen, wie es die Kriegsstrafverfahrensordnung verlangte. Außerdem habe er wegen der Art und Weise der Vollstreckung – durch „Erhängung in völlig entkleidetem Zustand“ – die Menschenwürde missachtet. Von den sieben einhalb Jahren Gefängnis, die er dafür erhielt, musste er allerdings nur knapp drei Jahre verbüßen. Das alles spricht für sich – zumal hier kein Wald- und Wiesengericht urteilte, sondern der Bundesgerichtshof. Man wundert sich darüber indessen weniger, wenn man weiß, dass zu dieser Zeit über 80 Prozent der Richter am BGH selbst eine NS-Vergangenheit aufwiesen.

Drittens: Belastet war aber nicht nur der BGH, sondern auch das Bundesjustizministerium. Hier wiesen 1960 sämtliche Abteilungsleiter und zahlreiche Referatsleiter eine einschlägige NS-Vergangenheit auf. Unter ihnen waren einige spektakuläre Fälle, wie derjenige von Franz Maßfeller, vor 1945 im Reichsjustizministerium für Familien- und Rasserecht zuständig, Teilnehmer an den Folgebesprechun-

gen zur Wannsee-Konferenz und Kommentator des Blutschutzgesetzes und nach dem Zweiten Weltkrieg bis 1960 Ministerialrat im BMJ und Referatsleiter Familienrecht. Oder Eduard Dreher, vor 1945 Erster Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck, Mitwirkender an zahlreichen Todesurteilen wegen Nichtigkeiten und dann von 1951 bis 1969 im BMJ, zuletzt als Ministerialdirigent. Oder Ernst Kanter, der vor 1945 als „Generalrichter“ im besetzten Dänemark an 103 Todesurteilen mitwirkte und dann bis 1958, wie Dreher, als Ministerialdirigent im BMJ tätig war. Weitere Beispiele sind Josef Schafheutle, vor 1945 im Reichsministerium der Justiz zustän-

***Die Justiz hat sich
in der Nachkriegszeit der
eigenen Strafverfolgung
weitestgehend entzogen.***

dig für politisches Strafrecht, und nach 1949 Ministerialdirektor und Leiter der Abteilung II Strafrecht im BMJ. Oder Walter Roemer, vor 1945 Erster

Staatsanwalt am Sondergericht München und dort unter anderem als Vollstreckungsstaatsanwalt an der Verurteilung und Hinrichtung von Sophie Scholl beteiligt, nach 1949 Ministerialdirektor und Abteilungsleiter Öffentliches Recht im BMJ. Oder Hans Gawlik, vor 1945 NSDAP-Mitglied, Staatsanwalt am Sondergericht Breslau, Beteiligter an zahlreichen Todesurteilen, nach 1945 zunächst Verteidiger des SD und einiger Einsatzgruppenführer in den Nürnberger Prozessen und nach 1949 Leiter der Zentralen Rechtsschutzstelle im BMJ. Die Liste ließe sich fortsetzen. Bei unserer Arbeit haben wir manchmal den Eindruck, dass es leichter wäre, eine Übersicht über Nicht-Belastete

zu erstellen als eine Liste der Belasteten. Mit anderen Worten: Es scheint, als befände sich die Spitze des Eisbergs im Falle des BMJ nicht über, sondern unter Wasser. Allerdings müssen wir uns auch fragen, wie es zu erklären ist, dass die Bundesrepublik Deutschland bei allen möglichen Belastungen, die es im Justizbereich wie in vielen anderen Sektoren von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft offenbar gab, einen bemerkenswerten Grad an innerer Stabilität und demokratischer Entwicklung erlangte – anders als ihre Vorgängerin, die Weimarer Republik, deren Justiz ebenfalls dafür bekannt war, „auf dem rechten Auge blind“ zu sein.

Viertens: Das heißt, dass sich mit dem Hinweis auf einen hohen Belastungsgrad noch nicht die Frage beantworten lässt, ob bzw. inwieweit personelle Kontinuität zugleich einer nationalsozialistischen oder zumindest antidemokratischen Restauration Vorschub leistete. Daher bleibt im Einzelnen zu untersuchen, welche sachlichen Bezüge zwischen der NS-Vergangenheit und der Entwicklung in der Bundesrepublik bestehen – wobei zugleich betont werden muss, dass der Umbau Deutschlands zu einem demokratischen Rechtsstaat auf der Grundlage des Grundgesetzes trotz der Einbindung alter Eliten gelungen ist und dass der Übergang vom nationalsozialistischen Unrechtsregime zu einem demokratischen Rechtsstaat sich offenbar relativ rasch und scheinbar mühelos vollzog. Dies ist umso erstaunlicher, als beispielsweise der Artikel 131 GG dazu mahnte, die Wiedereinstellung der Angehörigen des Öffentlichen Dienstes zu regeln. Dazu wurde 1950 ein Gesetz mit allen Stim-

men des Bundestages – bei nur zwei Enthaltungen – verabschiedet, das allen öffentlich Bediensteten aus der Zeit vor 1945 grundsätzlich die Eingliederung in den Öffentlichen Dienst der Bundesrepublik ermöglichte. Die Nutzung der Funktionseliten, auch wenn sie in hohem Maße belastet waren, war also politisch gewollt, nicht nur von der Regierung Adenauer, sondern auch vom Deutschen Bundestag. Und vielleicht war die Wiederverwendung der Eliten ja sogar sinnvoll, weil von ihnen nicht nur das Funktionieren des neuen Staates abhing, sondern weil damit auch eine Integrationsleistung erbracht wurde, die – anders als in der Weimarer Republik – wesentlich zur inneren Stabilität der Bundesrepublik beitrug.

Fünftens: Ein wichtiges Kapitel sind für uns Amnestie und Verjährung. So setzten sich bereits kurz nach Ende der Nürnberger Prozesse politische, kirchliche und andere gesellschaftliche Kreise für eine umfassende Amnestierung verurteilter NS-Täter ein. Damit sollte das als zu hart und als einseitig empfundene Vorgehen der Alliierten gegen breite Bevölkerungsschichten in Deutschland wieder ausgeglichen werden. Auch der erste Bundesjustizminister Thomas Dehler votierte für eine schrittweise Amnestierung. Bis 1958 wurden daher fast alle Verurteilten begnadigt und freigelassen. Darüber hinaus wurde die Verjährung als rechtsstaatlich anerkannte Form der Herstellung von Rechtssicherheit in mehreren Wellen frühzeitig diskutiert. Dabei wurde die offen geführte Verjährungsdebatte aber durch die sogenannte kalte Verjährung konterkariert. Zu nennen ist hier insbesondere das schon erwähn-

te Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 10. Mai 1968, durch das die Beihilfestrafbarkeit herabgesetzt wurde. Im Zusammenspiel mit der Gehilfenrechtsprechung der deutschen Justiz in Bezug auf nationalsozialistische Gewaltverbrechen hatte dies die rückwirkende Verjährung der Beihilfetaten zur Folge. Zehntausende von Tätern, gegen die bereits Strafverfahren eingeleitet waren, gingen damit straffrei aus. Und das BMJ spielte in Gestalt von Eduard Dreher wiederum eine maßgebliche Rolle.

Sechstens: Im Gegensatz dazu erfolgte die Aufhebung von NS-Urteilen nicht pauschal und einheitlich. Da das Anliegen der Rechtssicherheit nach Ansicht des ersten Bundesjustizministers Dehler, der meisten seiner Nachfolger und weiter Teile des Justizapparates eine Einzelfallentscheidung erforderte, wurde die Rehabilitierung von Opfern des NS-Unrechtsregimes verzögert. Erst mit Bundesgesetz vom 28. Mai 1998 bzw. vom 17. Mai 2002 wurden pauschal die Urteile des Volksgerichtshofs und der Standgerichte aufgehoben. Kriegsverratsfälle folgten sogar erst im September 2009.

Schleier des Schweigens über das Vergangene

Wir können also feststellen, dass die Justiz in der Bundesrepublik und auch das Bundesministerium der Justiz sich im Umgang mit der NS-Vergangenheit kein Ruhmesblatt erworben

haben. Die bewusste Missachtung jeglichen Gerechtigkeitsanspruchs lässt die Verbrechen und Versäumnisse von Juristen besonders schwer wiegen. Im sogenannten „Dritten Reich“ sind etliche von ihnen der Verantwortung, die in ihrer Profession begründet liegen sollte, nicht nachgekommen. Mehr noch: Sie haben sie mit Füßen getreten. In dem von alliierter Seite 1947 durchgeführten Nürnberger Juristenprozess, in dem nicht weniger als neun der 16 Angeklagten im Reichsjustizministerium eine leitende Funktion innegehabt hatten, attestierte das Gericht den Angeklagten deshalb in seinem Urteil „die bewusste Teilnahme an einem über das ganze

Land verbreiteten und von der Regierung organisierten System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit unter Verletzung [...] der Gesetze der Menschlichkeit, begangen im Namen des

Rechts unter der Autorität des Justizministeriums“.

Der ehemalige Reichsjustizminister und Rechtsphilosoph Gustav Radbruch, der nach der Machtübernahme der NSDAP am 30. Januar 1933 als erster deutscher Professor aus dem Staatsdienst entlassen wurde, hat aus der Kollision moralischer und rechtlicher Normen seine berühmte Formel entwickelt, wonach Recht, bei dem der Widerspruch zur Gerechtigkeit ein unerträgliches Maß erreicht, zum „unrichtigen Recht“ wird und damit seine Geltung verliert. Die materielle Gerechtigkeit, so Radbruch, sei dann

In den Anfangsjahren der Bundesrepublik ist das Versagen der Justiz in der Weimarer Republik und im „Dritten Reich“ rasch in Vergessenheit geraten.

höher zu bewerten als die Rechtssicherheit und das geschriebene Gesetz. Diese Überlegung, wonach legalistisches Unrecht nicht nur keine Anwendung finden darf, sondern – etwa als Verbrechen gegen die Menschlichkeit – sogar strafbewehrt sein kann, bildete nach 1945 die Grundlage der Nürnberger Prozesse.⁵ In der Bundesrepublik nach 1949 hat man diesen Gedanken dann aber in konservativer Gesinnung rasch wieder vergessen bzw. verdrängt und sich auf eine

lizistin Hannah Arendt hat dazu einmal die gängige Formel geprägt, „das Vergangene sei noch unbewältigt“, und bemerkt: „Das Höchste, was man erreichen kann, ist zu wissen und auszuhalten, dass es so und nicht anders gewesen ist, und dann zu sehen und abzuwarten, was sich daraus ergibt.“ Es ist deshalb unsere Verantwortung, an die Geschehnisse der Vergangenheit zu erinnern, sie wach zu halten und daraus Lehren für die Gegenwart und die Zukunft zu ziehen. Wir wis-



Gebäude des Bundesministeriums der Justiz in Bonn („Rosenburg“), 1958

Gesetzesauslegung zurückgezogen, die es ermöglichte, dass Straftäter, die schwerste Verbrechen begangen hatten, straffrei ausgingen, weil ihr Unrecht legalistisch gedeckt gewesen war.

Diese Zusammenhänge gilt es nun, auch wenn die Täter größtenteils nicht mehr leben, in aller Klarheit herauszuarbeiten. Die Philosophin und Pub-

sen heute: In den Anfangsjahren der Bundesrepublik Deutschland ist das Versagen der Justiz in der Weimarer Republik und im „Dritten Reich“ rasch wieder in Vergessenheit geraten. Etliche ehemalige Juristen, die das NS-Regime mitgetragen oder geduldet hatten, kehrten – gerade in der Anfangszeit der jungen Bundesrepublik – als Juristen an ihre Schreibtische zurück und konnten sich stillschwei-

gend in das neue System einreihen, getragen oftmals von dem Willen, einen Schleier des Schweigens über das Vergangene zu legen und das unbegreifliche Ausmaß der Verbrechen vergessen zu machen. Ehemalige Nationalsozialisten übten so als Juristen weiterhin in wichtigen staatlichen und gesellschaftlichen Positionen Einfluss aus und schützten sich oftmals gegenseitig vor dem Zugriff der rechtsstaatlichen Justiz.⁶ Inwieweit dies eine Hypothek für die Anfangsjahre der Bundesrepublik Deutschland darstellte, wollen wir untersuchen. Auch wenn die Demokratie im Nachkriegsdeutschland aufgrund der durch die Alliierten im Kalten Krieg gesetzten Rahmenbedingungen nicht wirklich gefährdet war, könnten sich dadurch doch – mehr durch Unterlassung und Obstruktion als durch bewusstes, offenes Entgegenarbeiten – Probleme ergeben haben, von deren Umfang und Bedeutung wir bisher noch wenig wissen.

Als unser Buch „Die Rosenberg“ erschien, bemerkte der 90jährige, inzwischen verstorbene Journalist und Publizist Ralph Giordano, ein deutscher Jude oder jüdischer Deutscher, wie er sich selbst nannte, der das Nazi-Regime nur mit Mühe in seinem Hamburger Versteck überlebte, dieser Band sei „ein Stoß ins Zentrum deutscher Lebenslügen“, Töne, auf die er lange gewartet habe. Dabei bestätige sich der deutsche Konservatismus als äußerst zählebig. Und doch werde er, so Giordano, nun auf seine „alten Tage Zeuge, wie ein Trumm der Verdrängung, ihr Symbol und langjähriger Sitz des Ministeriums, die Rosenberg, aus dem Weg gewälzt wird. Werde ich Zeuge, wie sich die schon vor einer

Generation von mir geprägten Codewörter – ‚Die zweite Schuld‘, der ‚Große Friede mit den Tätern‘, der ‚Verlust der humanen Orientierung‘ und ‚Der perfekte Mord‘ – nun endlich aufgegriffen sehen. Entdecke ich mich dabei, über der Lektüre der fast 400 Seiten immer wieder tief aufgeatmet zu haben.“⁷ Was Giordano meinte, war nicht nur die Verwendung belasteter Persönlichkeiten in der deutschen Justiz mit der Begründung, ohne sie sei die Notwendigkeit juristischer Expertise nicht zu decken. Er meinte auch das damit einhergehende Verschweigen, Vergessen und Verdrängen in der deutschen Gesellschaft insgesamt, vor allem aber im Justizbereich selbst.

Späte Aufarbeitung

In der Koalitionsvereinbarung der gegenwärtigen Bundesregierung heißt es: „Die Koalition wird die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit von Ministerien und Bundesbehörden vorantreiben.“⁸ Das ist sicherlich zu begrüßen. Über die Gründe dafür, warum dies auch im BMJ erst jetzt geschieht, lässt sich nur spekulieren: Der Nimbus des ersten Hausherrn des Bundesjustizministeriums – Thomas Dehler – spielte dabei vermutlich ebenso eine Rolle wie das anerkannt hohe fachliche Niveau des Ministeriums sowie dessen unbestreitbare Leistungen und sein Ruf in der Nachkriegszeit. Ministerien und Behörden handeln indes nicht unabhängig von den dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wichtig ist also auch die Frage, inwieweit ideologisiertes „braunes“ Gedankengut sowie die Machenschaften und Seilschaften „Ehemaliger“ in den Anfangsjahren auf die staatlichen Einrichtungen der Bundesrepublik und auf die konkrete

Politik Einfluss genommen haben – ob und warum also nationalsozialistische Gesetzgebung und Rechtsprechung in der Nachkriegszeit fortwirken konnten und nicht aufgehoben wurden. Speziell beim BMJ kommt noch hinzu, wie sich das Ministerium zu der Verfolgung von NS-Tätern verhalten hat und aus welchen Gründen Maßnahmen – etwa zur Entschädigung von Opfern des NS-Unrechts – nicht oder erst sehr spät ergriffen wurden.

Eine „Abwehrfront“ der Ehemaligen, die bestrebt wären, die Vergangenheit des Hauses zu tabuisieren und zu mystifizieren, besteht heute im Bundesjustizministerium allerdings nicht mehr. Psychologisch mag es für die früheren Mitarbeiter des Hauses zuweilen immer noch ein Problem sein, die bislang verklärten Jahre auf der Rosenburg auf dem Prüfstand der wissenschaftlichen Forschung zu sehen. Mit unserem Projekt werden die auf der Rosenburg tätigen Mitarbeiter aber nicht unter einen Generalverdacht gestellt. Es geht vielmehr um die Frage, ob der in Bonn früher so oft beschworene „Geist der Rosenburg“ durch einen Ungeist getrübt wurde – oder anders gesagt: ob und in welcher Weise ideologisiertes Gedankengut aus der Zeit des nationalsozialistischen Unrechtsregimes in den Anfangsjahren der Bundesrepublik auf die Rechtspolitik einwirken konnte.

Die Journalistin und Autorin Inge Deutschkron hat in einer Feierstunde des Deutschen Bundestages einmal erklärt, es gelte „die Wahrheit zu wissen, die ganze Wahrheit. Denn

solange die Frage Rätsel aufgibt, wie konnte das Fürchterliche geschehen, ist die Gefahr nicht gebannt, dass Verbrechen ähnlicher Art die Menschheit erneut heimsuchen.“ Dem ist nichts hinzuzufügen. Allein der ständige Rückblick, die immer neue Befragung aus der Gegenwart heraus, lässt uns die Funktionsweise der nationalsozialistischen Diktatur und die daraus folgende Verantwortung begreifen. Dabei steht das Ministerium, dem in der Nachkriegszeit die Aufgabe zufiel, den Rechtsstaat aufzubauen und die Grundlagen für den Aufbau einer neuen Justiz zu schaffen, und das bis heute als Verfassungsressort Garant der Rechtsstaatlichkeit ist, in der besonderen Pflicht, sich der eigenen Vergangenheit zu stellen und seine Geschichte vorbehaltlos aufzuklären. Die Generation der Enkel hat ein berechtigtes Interesse an der Aufklärung, wie sich die unvergleichliche zivilisatorische Zäsur des Jahres 1933 und der folgende Umbruch erklären lassen. Diese Erklärung gilt es zu leisten, um die Entstehung und Entwicklung unserer Demokratie in ganzem Umfang verstehen zu können und verpflichtende Lehren aus unserer Vergangenheit zu ziehen. Und dazu ist die Arbeit in den Archiven unverzichtbar. Wer die Vergangenheit erforschen will, braucht die Archive und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Denn sie sind – mit aller Sorgfalt und Unbestechlichkeit – die Bewahrer, Heger und Pfleger der Unterlagen, an Hand derer wir uns ein Bild dieser Vergangenheit machen können, für uns selbst und für alle künftigen Generationen.

¹Der hier abgedruckte Text folgt im Wesentlichen dem Wortlaut des Festvortrags zu der Jubiläumsveranstaltung „50 Jahre Zwischenarchiv“ des Bundesarchivs am 21. April 2015 im Bonner Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.

²Eckart Conze/Norbert Frei/Peter Hayes/Moshe Zimmermann: Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik. Unter Mitarbeit von Annette Weinke und Andrea Wiegeshoff, München 2010.

³Manfred Görtemaker und Christoph Safferling (Hrsg.): Die Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit, Göttingen 2013.

⁴Görtemaker und Safferling (Hrsg.): Die Rosenberg (wie Anm. 3).

⁵Vgl. Christian Lange: Die justizielle NS-Aufarbeitung – Täter, Opfer, Justiz, in: Die Rosenberg. 4. Symposium. Vorträge gehalten am 21. Oktober 2014 im Foyer der Bibliothek des Bundesgerichtshofs, Karlsruhe, Berlin 2015, S. 22.

⁶Lange: Die justizielle NS-Aufarbeitung (wie Anm. 5), S. 22f.

⁷Ralph Giordano: Der perfekte Mord. Die deutsche Justiz und die NS-Vergangenheit. Mit einem Geleitwort von Frau Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger, Göttingen 2013, S. 37.

⁸Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, „Deutschlands Zukunft gestalten“, 18. Legislaturperiode, 2013, S. 130; abrufbar unter <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatistischeSeiten/Breg/koalitionsvertrag-inhaltsverzeichnis.html> (letzter Aufruf am 15.7.2015).



gestern

*Erstes Dienstgebäude
eines Zwischenarchivs
des Bundesarchivs in
Bad Godesberg,
Moltkestraße 54*



heute

*Lagerhalle
des jüngsten
Zwischenarchivs
des Bundesarchivs
in Hoppegarten*

Anette Meiburg

Die Zwischenarchive des Bundesarchivs. Ein Gewinn für Verwaltung und Archiv

Schriftgutverwaltung in den Behörden

In den Bundesministerien ist eine mit hauptamtlichen Mitarbeitern besetzte Registratur zuständig für die Schriftgutverwaltung. Die Registratur erfasst die eingehenden Schreiben, bildet auf der Grundlage eines Aktenplans Akten, verwaltet die Akten und stellt sie bei Bedarf den Bearbeitern wieder zur Verfügung. Außerdem ist sie für das Aussondern, d.h. die Herausnahme von Akten aus dem laufenden Schriftgutbestand, zuständig. In der Regel werden die nicht mehr laufend benötigten Akten in eine besondere Einrichtung, die sog. Altregistratur oder Altschriftgutverwaltung, zurückgelegt und verbleiben dort so lange, wie es die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorschreiben oder die Bearbeiter noch auf die Akten zurückgreifen möchten. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die Akten dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten. Die Archivare entscheiden entweder auf der Grundlage der übermittelten Aussonderungsverzeichnisse oder durch Bewertung vor Ort, welche Akten archivwürdig sind. Die Altregistratur übergibt die archivwürdigen Akten mit einem Abgabeverzeichnis und vernichtet die Unterlagen, die das Archiv nicht übernehmen möchte. Bei diesem Verfahren handelt es sich um

das Regelverfahren der Zusammenarbeit zwischen Behörde und Archiv.

Einführung des Zwischenarchivverfahrens

Das Bundesarchiv war in seiner Anfangszeit in den 1950er Jahren beinahe ein Archiv ohne Akten. Viele Akten aus der Zeit vor 1945 befanden sich entweder in alliierterem Gewahrsam oder im Deutschen Zentralarchiv in Potsdam. Erst Ende der 1950er Jahre kam es in größerem Umfang zu Rückgaben durch die Westalliierten – verbunden mit der Auflage, die Akten sofort für die Benutzung zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig äußerten die Bundesministerien knapp zehn Jahre nach ihrer Errichtung erste Abgabewünsche.

Diese beiden Aufgaben gleichzeitig zu erfüllen – Nutzbarmachung der Akten aus der Reichszeit einerseits und Bewertung der ersten Akten aus der Nachkriegszeit andererseits – hätte das Bundesarchiv überfordert, zumal es über kein schlüssiges Bewertungskonzept verfügte, in der Bundesrepublik eine lebhafte Diskussion über Bewertungsmethoden herrschte und viele Archivare dem Wert moderner Akten sehr skeptisch gegenüberstanden. Das Bundesarchiv war bestrebt, die endgültige Bewertungs- bzw. Kasationsentscheidung herauszuzögern,

aber gleichzeitig die Ministerien von den Unterlagen zu entlasten, und zwar auf geordnete, nachvollziehbare Weise. Wenn Akten aus der laufenden Registratur herausgelöst werden und nicht professionell betreut werden, besteht die Gefahr, dass der Entstehungszusammenhang verloren geht. Man denke an ungeordnete Aktenablagen auf Dachböden oder in Kellerräumen.

Die Konzeption für ein Zwischenarchiv, das im „Niemandland zwischen Behörde und Archiv“ angesiedelt ist¹, geht auf Rudolf Schatz zurück, der Anfang der 1960er Jahre im Bundesarchiv u.a. für das Registraturwesen der obersten und oberen Bundesbehörden zuständig war. Das Verfahren wurde in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung entwickelt und im Ausschuss für Organisationsfragen beraten, der die Einrichtung eines Zwischenarchivs in seiner Sitzung am 2. März 1962 befürwortete.² Grundlage für die Arbeit des Zwischenarchivs waren die durch Kabinettsbeschluss vom Januar 1966 neugefassten §§ 8 (Abgabe der Altakten an das Zwischenarchiv) und 9 (Aussonderung, Verwertung oder Vernichtung der Altakten) der Registraturanweisung zur Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien – Allgemeiner Teil (GGO I).³ Durch die Einrichtung des Zwischenarchivs wurde somit das Abgabeverfahren der obersten Bundesbehörden über das Zwischenarchiv festgeschrieben; es gilt auch für archivwürdige Akten, die nicht direkt dem Endarchiv in Koblenz übergeben werden, oder für Akten, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.⁴

Mit dem Zwischenarchiv bietet das Bundesarchiv den obersten Bundesbehörden als Dienstleistung an, ihre Altakten treuhänderisch zu verwalten und während der Aufbewahrungsfristen für Rückgriffe unverändert bereitzustellen. Das Zwischenarchiv ist zwar Teil des Bundesarchivs, verfügungsberechtigt über die Akten sind jedoch weiterhin die Stellen, bei denen sie entstanden sind. Die Aufgaben des Zwischenarchivs entsprechen denen einer Altregistratur:

während der Aufbewahrungsfristen

- Aufnahme der Akten, die nicht mehr unmittelbar für die Verwaltungsarbeit benötigt werden,
- professionelle Verwaltung der Akten, u.a. Signierung der Akten mit einer Archivsignatur und Lagerung in Magazinräumen,
- jederzeitige Aufnahmebereitschaft,
- Sicherstellung des Rückgriffs für die Dauer der Aufbewahrungsfrist (innerhalb von 24 Stunden über den Postaaustausch, bei Bedarf nach Absprache auch schneller);

nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen

- Übergabe der archivwürdigen Akten an das Bundesarchiv in Koblenz,
- Vernichtung der nichtarchivwürdigen Unterlagen.

Änderung der Arbeitsabläufe in der Abteilung Staatliches Schriftgut

Der Einführung des Zwischenarchivverfahrens im Bundesarchiv ging eine intensive Diskussion voraus, in der u.a. die Organisation der Bewertung, die Zusammenarbeit zwischen Fachreferat in Koblenz und Zwischenarchiv in Bonn und die Rolle des Archivars als

Historikerarchivar oder als „Records Manager“ kontrovers diskutiert wurde. Im Ergebnis kam es zu Änderungen der traditionellen archivarisches Arbeitsweise, da die Bewertungsaufgabe nicht mehr nebenher zu erfüllen war und der große Umfang der modernen Überlieferung neuartige Methoden erforderte. Die Hilfsmittel, auf deren Grundlage die Bewertung erfolgen sollte, wurden von den Mitarbeitern des Zwischenarchivs geführt, die selbst nur in fachlicher Abstimmung mit den für die Bestände zuständigen Referenten Bewertungs- und Erschließungsaufgaben übernahmen.⁵

Parallel zur Einführung des Zwischenarchivverfahrens hat sich somit auch die Arbeit der Archivare und die Zusammenarbeit mit den Bundesministerien verändert. Für ein funktionierendes Zwischenarchivverfahren war es erforderlich:

- die Behördenberatung zu intensivieren, die zunächst wegen der Einheitlichkeit von dem Leiter des Zwischenarchivs zentral wahrgenommen werden sollte,⁶
- soweit möglich, auf Vereinheitlichungen bei der Schriftgutverwaltung hinzuwirken, insbesondere bei der Gestaltung von Aktenplänen und Aktenbildung sowie bei der Organisation der Schriftgutverwaltung und der Vergabe sachgerechter Aufbewahrungsfristen,
- systematisch die Organisationsunterlagen sowie die Anweisungen für die Schriftgutverwaltung und die Aktenpläne, die Grundlage für Bewertung und Ordnung der Bestände bilden, zu sammeln,
- Organisationsveränderungen innerhalb der und zwischen den

Ressorts zu verfolgen und nachzuweisen, die auch Einfluss auf den Zugriff auf Altakten haben.

Vorteile für Behörde und Archiv

Die Vorgaben und Arbeitsabläufe in den Zwischenarchiven wurden im Laufe der Zeit den praktischen Gegebenheiten angepasst, beispielsweise bei der Vergabe der Aufbewahrungsfristen. Nicht umgesetzt wurden die von Friedrich P. Kahlenberg angeregten Maßnahmen zur Verringerung des Umfangs der Bestände, wie z.B. die Entfernung von Mehrfachschriftgut, Druck- und Umdruckserien durch Mitarbeiter des Zwischenarchivs.⁷ Die Zusammenarbeit zwischen Bundesministerien und Zwischenarchiven ist nach wie vor in der für alle Bundesministerien verbindlichen Registraturrichtlinie⁸ geregelt.

Das Zwischenarchivverfahren hat sich innerhalb kurzer Zeit bewährt und wurde bis Ende der 1970er Jahre von allen Ministerien – auch denen, die anfangs skeptisch waren – genutzt. Der 1971 errichtete Zweckbau in St. Augustin-Hangelar mit einer Lagerfläche für 28.774 laufende Meter (lfm), der mit dem Geheimarchiv auch die Möglichkeit bot, Verschlussachen in das Zwischenarchiv zu übernehmen, war bereits zehn Jahre später zu klein und wurde mit einem 1979 fertiggestellten neuen Magazin um 14.000 lfm erweitert.⁹ Hatte das Zwischenarchiv Mitte der 1970er Jahre jährlich im Schnitt ca. 40.000 Einheiten von den obersten Bundesbehörden (außer Bundesministerium der Verteidigung) mit einem Umfang von ca. 1.500 lfm übernommen, so waren es Mitte der 1980er Jahre schon knapp 3.000 lfm. In den nächsten 20 Jahren

verdoppelte sich die Menge der jährlichen Übernahmen in Folge der Erhöhung der Zahl der Bediensteten und der Aufblähung der Akten durch Kopien noch einmal, so dass die Zwischenarchive in St. Augustin-Hangelar und Hoppegarten heute einen jährlichen Zuwachs von ca. 6.000 lfm haben.

Das Zwischenarchivverfahren hat sich über fünf Jahrzehnte hinweg zum Vorteil beider Seiten weiterentwickelt, so dass mit Fug und Recht von einem Erfolgsmodell gesprochen werden kann.¹⁰ Zu den Vorteilen für die abgebenden Stellen zählen:

- Die behördlichen Registraturen werden von nicht mehr für die tägliche Arbeit benötigten, aber noch aufzubewahrenden Unterlagen entlastet.
- Personal- und Raumkapazitäten in den Behörden können eingespart werden.
- Das eingespielte einfache Abgabeverfahren und regelmäßige Kontakte verschaffen Routine, so dass es auch bei häufigem Personalwechsel in den Registraturen kaum Probleme gibt.
- Das Abgabeverzeichnis mit den Archivsignaturen wird innerhalb kürzester Zeit zurückgesandt, so dass die abgebende Stelle einen Nachweis über ihren Altaktenbestand hat und gezielt darauf zurückgreifen kann.
- Zwischenarchivakten werden bei Bedarf innerhalb kürzester Zeit vorgelegt.

Die Vorteile für das Bundesarchiv sind:

- Durch geordnete Übernahmen aller Unterlagen in das Zwischenarchiv steht die vollständige

Überlieferung für die archivische Bewertung zur Verfügung.

- Die Bewertung kann im inhaltlichen Kontext stattfinden und nicht im zeitlichen (Zufälligkeit des Fristablaufs).
- Regelmäßige Kontakte zu den Bundesministerien ermöglichen intensive Kenntnisse der Schriftgutverwaltung vor Ort und ggf. Reaktionsmöglichkeiten bei Veränderungen, z. B. bei der Einführung elektronischer Vorgangsbearbeitungssysteme.
- Die Lagerung der Unterlagen erfolgt schon nach wenigen Jahren in Magazinräumen, die die klimatischen Vorgaben für die sachgerechte Lagerung von Papierakten berücksichtigen. Schäden durch zu trockene oder zu feuchte Lagerung oder durch Temperaturschwankungen können so vermieden werden.

In geringerem Umfang werden in den Zwischenarchiven auch bereits einfache konservatorische Maßnahmen durchgeführt, um potentielles Archivgut dauerhaft zu erhalten. Dazu gehörten in den 1980er Jahren die Vorbereitung von Archivgut für die Verfilmung und die Einsetzung einer Projektgruppe für das Lumbecken von Akten des Bestandes B 136 Bundeskanzleramt. Heute gehört zu den Aufgaben der Zwischenarchivmagazindienste die Kopierung von Thermopapier, da die Schriften zum Teil schon so verblasst sind, dass sie kaum noch lesbar sind. Allerdings sind z.B. die im Jahr 2014 bearbeiteten ca. 2.300 Aktenbände mit fast 43.000 kopierten Seiten angesichts der enormen Gesamtmenge nur der buchstäbliche Tropfen auf den heißen Stein.

Die Zwischenarchive des Bundesarchivs

Im Bundesarchiv gibt es heute an drei Standorten Zwischenarchive. Das erste Zwischenarchiv nahm am 1. Februar 1965 in Bonn-Bad Godesberg seine Arbeit auf. Es ist 1971 in einen Zweckbau nach St. Augustin-Hangelar umgezogen, in dem es sich heute noch befindet. Dieses Zwischenarchiv ist zuständig für die Bundesministerien, die in Bonn verblieben sind. Im Zuge der Verlagerung eines Teils der Ministerien nach Berlin wurde in Hoppegarten, am östlichen Stadtrand von Berlin, ein zweites Zwischenarchiv für zivile Stellen eingerichtet, das 1998 die ersten Aktenabgaben übernahm. Seit der Verlagerung der Abteilung Militärarchiv des Bundesarchivs von Koblenz nach Freiburg im Jahre 1968 gibt es dort ein Zwischenarchiv für die Unterlagen des Bundesministeriums der Verteidigung und seines nachgeordneten Bereichs. Nicht Gegenstand dieser Betrachtung sind die zwischen

1990 und 1995 bestehenden Zwischenarchive in Berlin (Ruschestraße) bzw. Dahlwitz-Hoppegarten für zentrale zivile Dienststellen der DDR und in Potsdam für das Ministerium für Abrüstung und Verteidigung der DDR und seines nachgeordneten Bereichs, da diese als Auffangstellen für Unterlagen nicht mehr existierender Dienststellen nach anderen Regelungen arbeiteten als die Zwischenarchive für die Bundesverwaltung.

Ausblick

Solange Papierakten als verbindliche Akten in obersten Bundesbehörden geführt werden, wird das Bundesarchiv die zwischenarchivischen Dienstleistungen in der seit fünf Jahrzehnten bewährten Form weiterhin anbieten. Für die digitale Überlieferung wird ein Digitales Zwischenarchiv aufgebaut, das nicht nur den obersten Bundesbehörden, sondern der gesamten Bundesverwaltung offensteht.¹¹

¹ Vgl. Rudolf Schatz: Niemandsland zwischen Behörden und Archiven (England – Frankreich – Deutschland). In: Archivalische Zeitschrift 62 (1966), S. 66 ff.

² Dienstakten des Zwischenarchivs 1370/4. Die Aufgaben des Zwischenarchivs wurden erstmals in den Erläuterungen zum Titel 955 des Bundeshaushalts 1964 verbindlich beschrieben; vgl. Friedrich P. Kahlenberg: Das Zwischenarchiv des Bundesarchivs. Institution zwischen Behörde und Archiv, in: Archivalische Zeitschrift 64 (1968), S. 32 Anm. 10.

³ Vgl. Kahlenberg: Das Zwischenarchiv (wie Anm. 2), S.34.

⁴ Solche Akten dürfen nur dann in der Behörde vernichtet werden, wenn das Bundesarchiv schriftlich zugestimmt hat; vgl. § 22 der Registraturrichtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien, GMBL 2001, S. 471.

⁵ Siehe dazu den Beitrag von Kerstin Schenke: Zwischen „Niemandsland“ und Rechtsanspruch. Zur Praxis der Zwischenarchive, in diesem Heft.

⁶ Leiter des Zwischenarchivs war zunächst ein Referent in der Abteilung Staatliches Schriftgut in Kob-

lenz, dessen Aufgaben das 1969 errichtete Grundsatzreferat der Abteilung II Staatliches Schriftgut übernahm. Die Arbeit vor Ort leitete ein Archivar des gehobenen Dienstes; vgl. Anweisung für die Archivarische Tätigkeit Nr. 34 vom 28. Mai 1965 – 1370/3 in der Akte BArch B 198/7506. An dieser Aufgabenverteilung hat sich bis heute nichts grundlegend geändert.

⁷ Vgl. Kahlenberg: Das Zwischenarchiv (wie Anm. 2), S.37.

⁸ Registraturrichtlinie (wie Anm. 4), S. 471.

⁹ Irmtraut Eder-Stein/Gerhard Johann: Das Bundesarchiv-Zwischenarchiv. Aufgaben, Funktion, Unterbringung, in: Der Archivar 32 (1979), Sp. 291-300.

¹⁰ So der damalige Präsident Kahlenberg in seinem Grußwort zum 25-jährigen Bestehen vom 24.6.1990 (DA 1008).

¹¹ Siehe dazu den Beitrag von Michael Ucharim: Das Digitale Zwischenarchiv des Bundes und seine Bedeutung für das Bundesarchiv, in diesem Heft.



gestern

*Anlieferung und
Prüfung von Akten aus
dem Zwischenarchiv
im Koblenzer
Endarchiv
(Am Wöllershof)*

Kerstin Schenke

Zwischen „Niemandland“¹ und Rechtsanspruch. Zur Praxis der Zwischenarchive

Die Idee

In seiner 1961 erschienen Publikation „Behördenschriftgut“² entwickelte Rudolf Schatz das Modell des Zwischenarchivs für dasjenige Schriftgut der Bundesministerien, welches für die praktische Verwaltungsarbeit nicht mehr unmittelbar benötigt wird, öffnete es gedanklich aber

auch für Bundesoberbehörden³ und alle Stellen und Einrichtungen des Bundes, die aufgelöst und deren Unterlagen nicht unmittelbar von einem Rechtsnachfolger übernommen werden können. Zur Staffelung von Aufbewahrung und Aussonderung schlug Schatz Aufbewahrungsfristen in fünf Stufen⁴ vor, die möglichst ge-



heute

*Anlieferung und
Ersterfassung von
Akten im Zwischen-
archiv in St. Augustin-
Hangelar*

nerell, in der Regel aber individuell zu vergeben seien. Im Rahmen einer ersten Bewertung sollte die unmittelbare Auslese derjenigen Akten stattfinden, bei denen „Nullfrist“ und Nichtarchivwürdigkeit zusammentreffen. Für alle weiteren befristet aufzubewahrenden Akten wäre jährlich entsprechend zu verfahren. Eine Aufstellung der Akten im Zwischenarchiv nach Ablauf von Fristendjahren war für Schatz die Konsequenz – und damit zumindest theoretisch ein laufender Umschlag des Schriftgutes zwischen Übernahme, Bewertung, befristeter Aufbewahrung, Kassation und Übergabe an das Bundesarchiv als Endarchiv gegeben. Die systematische Ordnung des Bestandes sollte zur Vorbereitung der

archivischen Bearbeitung mit Hilfe einer „Bestands(Aktenplan-)Kartei“⁵ hergestellt werden.

Dem Zwischenarchiv wurden damit von Beginn an zwei Aufgaben im „Niemandsland“ zugedacht: die Entlastung der Bundesministerien von der Altaktenverwaltung sowie des Bundesarchivs von den Massen „verwaltungsmäßiger Kleinarbeit“⁶.

Die von Schatz formulierten theoretischen Vorstellungen bilden die Basis, auf der das „Modell Zwischenarchiv“ in die Praxis überführt und von da ab nunmehr über fünfzig Jahre hinweg weiterentwickelt wurde.

Chronologie der Zwischenarchive

24.10.1961
Bericht des Bundesarchivs an BMI: Antrag zur Errichtung eines Zwischenarchivs

2.3.1962
Ausschuss für Organisationsfragen befürwortet Einrichtung des Zwischenarchivs

1964
Aufgaben des Zwischenarchivs erstmals im Bundeshaushaltsplan (Einzelplan 0613, Titel 955) beschrieben

1.2.1965
Arbeitsaufnahme des Zwischenarchivs als Außenstelle in Bad Godesberg. Erstes Dienstgebäude Bad Godesberg, Moltkestraße 54, in einem ehemaligen studentischen Gesellschaftshaus; schnell mit 96.500 AE gefüllt

28.5.1965
Anweisung für die archivarische Tätigkeit Nr. 34: Vorläufige Dienst-anweisung für den Leiter des Zwischenarchivs des Bundesarchivs

Das Fundament

Die Aufgaben des Zwischenarchivs wurden erstmals im Bundeshaushaltsplan 1964⁷ formuliert und wortgleich in die „Vorläufige Dienst-anweisung für den Leiter des Zwischenarchivs des Bundesarchivs“⁸ übernommen:

- (1) die obersten Bundesbehörden von nicht dauernd benötigten Akten so früh wie nötig zu entlasten;
- (2) diese Akten im Rahmen der jeweiligen Aufbewahrungsfrist sachgemäß zu verwalten und sie bei Bedarf für die Behörden zugänglich zu machen;
- (3) nichtarchivwürdige Akten, sobald sie für behördliche Zwecke entbehrlich werden, auszuschneiden;
- (4) dem Bundesarchiv eine strenge Auslese des echten Archivgutes zu ermöglichen sowie
- (5) die Ministerien bei der Schriftgutverwaltung zu beraten.⁹

Der Geschäftsverteilungsplan des Bundesarchivs vom 10. Mai 1966 wies zur Bewältigung dieser Aufgaben dem Zwischenarchiv als „Außenstelle Bad Godesberg“ einen Leiter im höheren Dienst¹⁰, einen Sachbearbeiter im gehobenen und drei Mitarbeiter im mittleren Dienst zu.¹¹ Als erstes Dienstgebäude stand ab 1. Februar 1965 in der Godesberger Moltkestr. 54 ein angemietetes ehemaliges studentisches Gesellschaftshaus zur Verfügung.¹²

Im Januar 1966 beschloss die Bundesregierung die Neufassung der Registraturanweisung als Anhang zur Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO I), und gab damit den grundsätzlichen Verfahrensfragen zur Abgabe von Altakten an das Zwischenarchiv einen ersten einheitlichen Rahmen.¹³

Damit war innerhalb weniger Jahre ein erstes Fundament zur Umsetzung der Idee vom Zwischenarchiv gelegt worden, mit dem das zunehmend drängende Platzproblem zur Unterbringung von nicht mehr unmittelbar benötigtem Schriftgut in den Bundesministerien angegangen werden konnte. Von nun an rückten die praktischen Fragen in den Fokus. Diese sollen im Folgenden beispielhaft betrachtet werden.

Die Umsetzung Entlastung der obersten Bundesbehörden

Die Registraturanweisung von 1966 gibt vor, dass in den Behörden jährlich zu prüfen ist, welches Schriftgut nicht mehr laufend benötigt wird und an das Zwischenarchiv ausgesondert werden kann. Dieses Schriftgut ist in fest verbundenen Akteneinheiten abzugeben, Abgabeportionen sind mit laufenden Nummern durchzuzählen und in einem Abgabeverzeichnis gemäß dem Muster in der Anlage R 7 zu erfassen.¹⁴

Aktenabgabe und -übernahme sind heute in den Zwischenarchiven standardisierte Verfahren, die in § 20 sowie in den Anlagen 7, 7a und 7b der Registraturrichtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in der Bundesverwaltung vom 1. Juli 2001 geregelt sind. Jeder Abgabe geht eine Terminvereinbarung zwischen abgebender Stelle und Zwischenarchiv voraus, die im jährlich geführten Abgabekalender¹⁵ vermerkt wird. Vorblätter und Abgabeverzeichnisse werden von der abgebenden Stelle in der Regel einige Tage vor dem vereinbarten Termin elektronisch übersandt. Vielfach sind den Abgaben zusätzlich

Papierausdrucke mit den Originalunterschriften für die Dienstakten im Zwischenarchiv beigefügt.¹⁶

Von 1965 an bemaßen die abgebenen Stellen die Dauer der nach behördlichen Gesichtspunkten nötigen Aufbewahrung in der Regel im Einzelfall. Die Registraturanweisung von 1966 sah dafür die Fristen von 10 Jahren, 30 Jahren oder „länger als 30 Jahre“ („L“) vor, wobei nach Ablauf von 30 Jahren die Behörde auf Antrag des Zwischenarchivs eine endgültige Befristung vorzunehmen hatte. Bereits mit Abgabe an das Zwischenarchiv für die Behörde entbehrliche Akten waren mit „0“ gekennzeichnet. Ursprünglich begann die Aufbewahrungsfrist mit dem Jahr der Abgabe an das Zwischenarchiv.¹⁷

Die Neufassung der Aufbewahrungs- und Aussonderungsvorschriften der Registraturanweisung (GGO I) aus dem Jahre 1975 brachte wesentliche Änderungen mit sich. Die Festlegung bestimmter Fristen wurde zugunsten der Aussage, dass Aufbewahrungsfristen so kurz wie möglich zu vergeben seien, aufgegeben.¹⁸ Die Aufbewahrungsdauer beginnt von nun an mit Ablauf des Kalenderjahres, ab dem eine Aufbewahrungseinheit keinen Zuwachs durch Bearbeitung mehr erfahren hat.¹⁹ Zur Vermeidung von Missverständnissen ist seither von der Behörde im Abgabeverzeichnis auch das Fristendjahr anzugeben. Zudem ist schriftlich zu begründen, wenn Un-

terlagen länger als 30 Jahre aufzubewahren sind bzw. Fristen abweichend von gesetzlichen oder in einem Katalog festgelegten Aufbewahrungsfristen vergeben werden. Parallel dazu veröffentlichte das Bundesministerium des Innern den Fristenkatalog für fachneutrales Schriftgut²⁰ als einheitliche Bemessungsgrundlage.

Sachgemäße Verwaltung und Zugänglichmachung

Die Einlagerung der Bestände im neu errichteten Zwischenarchiv²¹ war zunächst ein Probierfeld, auf dem Mittel und Wege gefunden werden mussten, um die Akten systematisch und platzsparend einzulagern, nachzuweisen und schnell wiederzufinden. In diesen Rahmen gehört auch das Abstecken der Zuständigkeiten von Zwischen- und Endarchiv. So war von Beginn an festgelegt, dass im Zwischenarchiv zunächst die

In den Behörden ist jährlich zu prüfen, welches Schriftgut nicht mehr laufend benötigt wird und an das Zwischenarchiv ausgesondert werden kann.

Formierung der Abgaben in der Regel auf der formalen Ebene des Provenienzprinzips²² erfolgt, während für die innere Ordnung und Verzeichnung aber die Fachreferenten im Bundesarchiv in Koblenz zuständig sind.²³

Die Dienstakten des Zwischenarchivs in Hangelar zeichnen ein plastisches Bild der Anfangsjahre. So war allein die Gestaltung der Signaturschilder ein Thema, das über Monate besprochen wurde.²⁴ Diskutiert wurde die Anpassung der Größe der sonst im Bundesarchiv üblichen Schilder auf die Breite von Ordnerrücken zur bes-

15.7.1965

Billigung der Neufassung der GGO I mit Registraturanweisung (Anhang GGO I) durch den Ausschuss für Organisationsfragen als Rechtsgrundlage für die Arbeit des Zwischenarchivs, insbes. §§ 8 und 9 sowie Anlage 7 der Registraturanweisung; Kabinettsbeschluss vom Jan. 1966

26.11.1965

Anweisung für die archivarisches Tätigkeit Nr. 38: Leihverkehr des Zwischenarchivs des Bundesarchivs

1967

Aufnahmestopp wegen Erschöpfung der Magazinierungsmöglichkeiten im Zwischenarchiv und bevorstehendem Umzug in einen neuen Gebäudekomplex

1968

Arbeitsaufnahme des Militärischen Zwischenarchivs am Standort der Abteilung Militärarchiv in Freiburg im Breisgau

10.2.1970

Eröffnung der Baustelle für das Zwischenarchiv auf der Liegenschaft des Bundesgrenzschutzes in St. Augustin-Hangelar; 1.10.1970 Richtfest

19.1.1971

Beginn des Umzugs von Bad Godesberg nach St. Augustin-Hangelar; 1979 mit 26.814 lfm voll

4.2.1971

Richtlinien der Bundesregierung für die Abgabe von Verschlussachen an das Geheimarchiv des Bundesarchivs

8.9.1971

Anweisung für die archivarische Tätigkeit Nr. 42: Vorläufige Dienstanweisung für den örtlichen Leiter des Geheimarchivs

24.7.1975

Änderung der §§ 8 und 9 Registraturanweisung (Anhang GGO I): Aufbewahrungsfrist beginnt nicht mehr mit der Abgabe an das Zwischenarchiv, sondern nach dem Kalenderjahr, in dem die Akteneinheit keinen Bearbeitungszuwachs mehr erfahren hat

1979

Eröffnung des Erweiterungsbaus in Hangelar im Sommer, Erweiterung der Magazinfläche auf 40.548 lfm

Wegen Verzögerung der Fertigstellung des Neubaus des Bundesarchivs in Koblenz gab es Mitte der 1980er Jahre einen Aufnahmestopp.

seren Sichtbarkeit bei stehender Einlagerung, thematisiert wurde aber auch die Farbe der Schilder – ob in Abgrenzung zu den weißen Schildern im Endarchiv ein gelber Ton zugrunde gelegt werden sollte –, oder, ob die Aufschrift „Bundesarchiv – Zwischenarchiv“ mit Bestandsbezeichnung schon vorgedruckt werden könne, damit nur noch die Bandsignatur einzeln per Hand gestempelt werden müsse.²⁵ Zur äußeren Kenntlichmachung der gesetzten Aufbewahrungsfristen wurde ein „Punktierungs-System“ vorgeschlagen: „Nullfristen“ sollten rot, 30 Jahre und länger mit blauen Klebepunkten gekennzeichnet werden, während 10 Jahre und abweichende Einstufungen von 5, 15 oder 20 Jahren ohne Farbzeichen bleiben sollten.²⁶ Innerhalb der Aufbewahrungsfrist verbleiben damals wie heute die Unterlagen in der Verfügungsgewalt der abgebenden Stelle. Um den „schnellen, reibungslosen und zuverlässigen“²⁷ Rückgriff zu gewährleisten, wurde das Zwischenarchiv an den regelmäßigen Postaustausch der obersten Bundesbehörden angeschlossen.²⁸ Zum Nachweis über den Verbleib der ausgeliehenen Akten wurde das „Aushebebuch“ geführt.²⁹

Im Zwischenarchiv wurden von Beginn an diverse Karteien und Übersichten zur Unterstützung der magazintechischen und der archivischen Arbeit geführt. Zu den überwiegend magazintechischen Hilfsmitteln, die im Laufe der Jahre immer weiter ausgebaut wurden, gehören die Lagerungsübersicht, ab 1972 ergänzt durch einen Belegungsplan, die Kartei der Abgaben (Zugangskartei), die Fristenkartei, Nummernlisten und die Übersicht fehlender Akten.³⁰

Aussonderung

Die Aussonderung, Verwertung oder Vernichtung von Altakten regelte die Registraturanweisung (GGO I) von 1966 in § 9. Demgemäß durfte das Zwischenarchiv – und das ist der Logik nach bis heute nicht anders – archivwürdige Akten erst nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist an das Endarchiv abgeben, Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der abgebenden Stelle. Nicht archivwürdige Akten sollte das Zwischenarchiv entweder als Altpapier verwerten – was auch den Verkauf bedeuten konnte! – oder vernichten.

Der Auftrag, nichtarchivwürdige Akten auszuscheiden, sobald sie für behördliche Zwecke entbehrlich werden, konnte in den ersten Jahren nur durch Konzentration auf die „Nullakten“ umgesetzt werden, was die rasch eintretende Raumnot im Zwischenarchiv wenigstens zeitweise etwas entspannte. Mit Aufgabe der festen Stufen für Aufbewahrungsfristen verflüssigte sich das Kassationsverfahren zunehmend und wird heute jährlich durchgeführt.³¹ Wesentliche Vereinfachung der Kassationsarbeiten im Zwischenarchiv bewirkte ab 1989 die Standardisierung durch Einführung der durch EDV generierten „K/S/T-Listen“, mit deren Hilfe die Bewertungsentscheidungen systematisch umgesetzt werden konnten.³²

Während ursprünglich noch vorgesehen war, dass der Leiter des Zwischenarchivs nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen „aufgrund seiner Kenntnis der gesamten schriftlichen Überlieferung“ Vorschläge für Kassationsentscheidungen macht, liegt die Bewertung heute vollständig in der

Zuständigkeit der Fachreferate. Nach wie vor aber wird nichtarchivwürdiges Schriftgut nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen im Zwischenarchiv unmittelbar vernichtet und archivwürdige Aktengruppen werden an das Endarchiv abgegeben.³³

Strenge Auslese des echten Archivgutes

Die Formulierung „Auslese echten Archivgutes zu ermöglichen“ unterscheidet – ganz im Sinne von Schatz – bereits die vorbereitenden Arbeiten durch das Zwischenarchiv von der eigentlichen Bewertung durch die Archivare der Fachreferate. Lange Diskussionen ziehen sich bis Mitte der 1970er Jahre durch Dienstakten und Literatur, ob Bewertung nicht längere zeitliche Distanzen voraussetzt, um historisch korrekte Einordnungen vornehmen zu können. Erst mit drängender Platznot im neuen, eigens für das Zwischenarchiv errichteten Gebäude in Hangelar – bis hin zum wiederholten Aufnahmestopp – wird ein Umdenken sichtbar. Ab Mitte der 1970er Jahre wird systematisch an der „Objektivierung und Rationalisierung“, vor allem aber an der Quantität der Bewertungsleistung gearbeitet.³⁴

Indes setzte das Zwischenarchiv seinen Auftrag im Wesentlichen durch die Erstellung archivarischer Hilfsmittel um und legte damit den Grundstock zu methodisch wichtigen Übersichtsmaterialien für die Bewertung modernen Schriftgutes und Bildung klarer Überlieferungslinien. So wurde bereits 1965 mit dem Aufbau der „Kompetenzkartei“ begonnen. Beabsichtigt war, einen „lückenlosen organisationsgeschichtlichen Nachweis der obersten Bundesbehörden“

zu schaffen und in Vorbereitung der Bewertung Parallelüberlieferungen aufzuzeigen. Ergänzend wurde die systematische Beständeübersicht geführt.³⁵ Ab 1982 wurden die archivischen Hilfsmittel einer grundlegenden Prüfung unterzogen. Geführt wurden von da an in Ablösung der Zugangskartei mit erweiterten Angaben die bestandsbezogenen Zuganglisten, in Karteiform die „Beständeübersicht Zwischenarchiv“ sowie in Wiederaufnahme der über Jahre nicht fortgeführten Kompetenzkartei die Aufgaben- und Organisations-Kartei (AO-Kartei).³⁶ Seit Ende der 1970er Jahre wurden zur Erfassung der archivischen Hilfsmittel zunehmend die Möglichkeiten der EDV genutzt.³⁷ Heute werden die nötigen Informationen ausschließlich elektronisch entweder in der Archivdatenbank BASYS oder in Dateien nachgehalten.

Bereits seit 1965 sammelt das Zwischenarchiv Organisationsunterlagen der Bundesverwaltung als Grundlage für die sachgerechte Bewertung und Erschließung von Schriftgut.³⁸ Dazu gehören in erster Linie Akten-, Geschäftsverteilungs- und Organisationspläne, Geschäftsordnungen und Hausanordnungen, mit deren Hilfe behördliche Strukturen und Entwicklungen nachvollzogen werden können, sowie Anschriften- und Telefonverzeichnisse.

Auch amtliche sowie Druckschriften nationaler, internationaler und supranationaler Organisationen wurden in den ersten Jahren im Zwischenarchiv gesammelt, ehe diese Aufgabe vom Kopfreferat der damaligen Abteilung II in Koblenz übernommen wurde. Durch Herauslösen der Druckschriften aus den Akten und Herstellung

20.6.1991
„Hauptstadt-Beschluss“ des Deutschen Bundestages

1992
Bezug der Liegenschaft Dahlwitz-Hoppegarten

1997
Fertigstellung des Magazinneubaus in Dahlwitz-Hoppegarten mit einer Lagerungskapazität von ca. 65.000 lfm

22.6.1998
Erste Abgabe an das neu errichtete Zwischenarchiv für die obersten Bundesbehörden im Großraum Berlin in Dahlwitz-Hoppegarten (B 102/700001-703200)

2014
Projektauftrag des BKM zur Errichtung des Digitalen Zwischenarchivs des Bundes an das Bundesarchiv

einer systematischen Druckschriften-Sammlung sollte das Zwischenarchiv zusätzlich entlastet werden.³⁹

Beratung in der Schriftgutverwaltung

Die Aufgabe der Beratung der abgebenden Behörden im Einvernehmen mit den zuständigen Fachreferenten der für staatliches Schriftgut verantwortlichen Abteilung II wurde 1965 mit der Anweisung für die archivische Tätigkeit Nr. 34 dem Leiter des Zwischenarchivs übertragen. Damit war die konkrete wie anspruchsvolle Absicht verbunden, auf die Einheitlichkeit der Schriftgutverwaltungen in den obersten Bundesbehörden hinzuwirken – ein Unterfangen, das bis heute nicht abgeschlossen ist. Seither haben sich neben der Zuständigkeit vor allem die Inhalte und die Abstraktionsebenen gewandelt. Bedeutete Beratung durch das Zwischenarchiv in den Anfangsjahren vor allem unmittelbare Hilfe beim Zusammenstellen der Abgaben und beim Erstellen der Abgabeverzeichnisse vor Ort, wurde der Auftrag später unter Federführung des Grundsatzreferates durch

das Erstellen von Merkblättern⁴⁰ oder Materialien zur Schriftgutverwaltung⁴¹, Schulungen, Informationsforen und Beratungsgespräche vor Ort umgesetzt. Den notwendigen Gestaltungsfreiraum gewährt seit 1988 das Bundesarchivgesetz.⁴²

Fazit

Rudolf Schatz hatte seine Idee vom Zwischenarchiv für Stellen und Einrichtungen des Bundes unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer westeuropäischer Länder sowie unter vergleichender Betrachtung der Verwaltungsarchive in der DDR entwickelt.⁴³ Dabei hatte er das gedankliche Konstrukt so umfassend und differenziert ausgebaut, dass es tatsächlich zur ersten Grundlage für die praktische Umsetzung wurde. Wenngleich nicht alle Vorschläge aufgenommen wurden oder in der Praxis Bestand hatten, so haben doch die nunmehr drei Zwischenarchive des Bundesarchivs festen Boden gefunden im Niemandsland – und sind dort mit dem Digitalen Zwischenarchiv auch für die Zukunft nicht mehr wegzudenken.⁴⁴

¹Die Ausgangssituation beschreibt Rudolf Schatz als „Niemandland“, von dem das Bundesarchiv Besitz ergriff, ehe es mit allen Konsequenzen in Erscheinung treten konnte; vgl. Rudolf Schatz: Behördenschriftgut. Aktenbildung, Aktenverwaltung, Archivierung (Schriften des Bundesarchivs 8), Boppard 1961, S. 208 sowie Rudolf Schatz: Niemandland zwischen Behörden und Archiven (England – Frankreich – Deutschland), in: Archivalische Zeitschrift 62 (1966), S. 66-86, hier S. 83. Friedrich P. Kahlenberg spricht von der Begründung in der „Notlage“; vgl. Friedrich P. Kahlenberg: Das Zwischenarchiv des Bundesarchivs. Institution zwischen Behörde und Archiv, in: Der Archivar, 21. Jahrgang (1968), Sp. 39-42.

²Schatz: Behördenschriftgut (wie Anm.1), S. 189-224.

³Der Gedanke wurde bis in die 1970er Jahre diskutiert. Nur in Ausnahmefällen wurde das Zwischenarchiv tatsächlich auch für Stellen geöffnet, die nicht zum unmittelbaren Adressatenkreis gehören; vgl. Dienstakte (DA) 1370/9. Völlig neu entschieden wurde die Frage im Zuge der Konzeptionierung des Digitalen Zwischenarchivs ab 2015; vgl. DA 5601/11 sowie den Beitrag von Michael Ucharim: Das Digitale Zwischenarchiv des Bundes und seine Bedeutung für das Bundesarchiv, in diesem Heft.

⁴Im Einzelnen: (1) zum laufenden Gebrauch, (2) zur gelegentlichen Benutzung für die praktische Verwaltungsarbeit, (3) zum Aktenbeweis, (4) zur Erlangung der Reife für die endgültige archivalische Bearbeitung, (5) für Forschungs- und andere dauernde Zwecke. Vgl. Schatz: Behördenschriftgut (wie Anm. 1), S. 202.

⁵Schatz: Behördenschriftgut (wie Anm. 1), S. 220.

⁶Schatz: Behördenschriftgut (wie Anm. 1), S. 221.

⁷Bundshaushaltsplan 1964, Einzelplan 0613, Titel 955.

⁸Anweisung für die archivarische Tätigkeit Nr. 34 vom 28. Mai 1965. Vgl. dazu auch Organisationsübersicht des Bundesarchivs, Stand 1.1.1966, sowie Geschäftsverteilungsplan des Bundesarchivs in Koblenz und der Außenstellen in Bad Godesberg, Frankfurt a.M., Kornelimünster, Stand 10.5.1966.

⁹Mit Einrichtung des Geheimarchivs im Jahre 1971 kamen als Aufgaben hinzu: (1) die Sicherung von Verschlussachen (VS) von historischer Bedeutung zu ermöglichen, (2) die Dienststellen der Bundesverwaltung von dem nicht mehr laufend gebrauchten, als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichneten Schriftgut zu entlasten sowie (3) Archivalien nichtstaatlicher Herkunft, die einer vertraulichen Behandlung bedürfen, für die Dauer von Fristen aufzubewahren, die von Fall zu Fall festgelegt werden. Anweisung für die archivarische Tätigkeit Nr. 42 vom 8.9.1971: Vorläufige Dienstanweisung für den örtlichen Leiter des Geheimarchivs.

¹⁰Archivrat Dr. Kahlenberg in Doppelfunktion (zugleich Leiter des Referates II 3 Staatliches Schriftgut – Finanzen). Von 1968 bis Mitte der 1970er Jahre wurde Archivamtmann Gerhard Johann als

„Örtlicher Leiter“ geführt. Siehe auch den Beitrag von Anette Meiburg: Die Zwischenarchive des Bundesarchivs. Ein Gewinn für Verwaltung und Archiv, in diesem Heft.

¹¹Zum Vergleich: Schatz hatte vorgeschlagen, das Zwischenarchiv als „auswärtige Abteilung“ des Bundesarchivs unter die Leitung eines Archivars im höheren Dienst zu stellen und diesem mehrere Beamte des gehobenen Dienstes sowie Arbeiter und Angestellte zur Seite zu stellen; vgl. Schatz: Behördenschriftgut (wie Anm.1), S. 220f. Heute arbeiten in allen drei Zwischenarchiven 43 Mitarbeiter im gehobenen, mittleren und einfachen Dienst.

¹²Der Umzug in das eigens für das Zwischenarchiv errichtete Dienstgebäude in St. Augustin-Handel erfolgte 1971. Vgl. dazu Gerhard Johann, Der Neubau des Bundesarchiv-Zwischenarchivs bei Bonn, in: Archivalische Zeitschrift 68 (1972), S. 93-98; Gerhard Johann/Irmtraut Eder-Stein, Das Bundesarchiv-Zwischenarchiv. Aufgaben, Funktion und Unterbringung, in: Der Archivar, 32. Jahrgang (1979), Sp. 291-300.

¹³Geregelt werden von nun an die Abgabe von Altakten an das Zwischenarchiv (§ 8) sowie die Aussonderung, Verwertung oder Vernichtung der Altakten (§ 9). Das Muster eines Abgabeverzeichnisses ist zur einheitlichen Nutzung in Anlage R 7 vorgegeben. Ein tatsächlicher Rechtsanspruch des Bundesarchivs auf die Akten der Bundesverwaltung – und damit auch auf deren Sicherung – wurde erst mit dem Bundesarchivgesetz vom 6.1.1988 (BGBl. I S. 62) geschaffen.

¹⁴Dieses Verzeichnis war zunächst in vierfacher Ausfertigung der Abgabe beizugeben. Mit Einführung moderner Kopiertechnik genügte es seit 1977, den Abgaben nur noch zwei Ausfertigungen der Verzeichnisse beizugeben. 1980 schließlich teilte das BMI per Rundschreiben mit, dass das „angestrebte Endziel der Vereinfachung erreicht“ sei und das Bundesarchiv nur noch ein Exemplar der Abgabeverzeichnisse benötige, dies zur Vorbereitung der Übernahme nun aber einige Tage vor dem Abgabetermin an das Zwischenarchiv zu übersenden sei. Siehe Vermerk vom 28.4.1977 sowie Vermerk vom 20.10.1980 in DA 1370/4. Die Einführung des zusammenfassenden Vorblattes wurde 1985 vom Ausschuss für Organisationsfragen (Afo) beschlossen und 1986 in die GGO I aufgenommen; siehe Vermerk vom 25.11.1985 und Protokoll vom 10.1.1986 in DA 1370/4 sowie Registraturanweisung von 1987. Das Aussonderungs- und Abgabeverfahren für VS regelten ab 1971 die „Richtlinien der Bundesregierung für die Abgabe von VS an das Geheimarchiv des Bundesarchivs“ (Beschluss des Bundeskabinetts vom 4.2.1977). Demnach waren dem Geheimarchiv einmal jährlich die VS bis zur Einstufung „Geheim“ zu übergeben, die von der Dienststelle nicht mehr benötigt werden und archivwürdig sind. Die Aussonderung hatte gemäß §§ 8 und 9 der Registraturanweisung zu erfolgen, die Abgabeverzeichnisse waren nach dem Muster der Anlage R 7 zu § 8 Registraturanweisung zu erstellen. Das Geheimarchiv hatte von Beginn an sowohl zwischen- als auch endarchivi-

sche Funktionen zu erfüllen, wobei die archivische Bearbeitung den VS mit abgelaufenen Aufbewahrungsfristen vorbehalten war; vgl. Anweisung für die archivische Tätigkeit Nr. 42.

¹⁵Durchschnittlich erhalten die Zwischenarchive zwei Aktenabgaben pro Woche mit jeweils etwa 1.000 bis 2.000 Aufbewahrungseinheiten. Der jährliche Zuwachs beträgt gut sechs laufende Kilometer.

¹⁶Mit der Unterschrift wird auf dem Vorblatt die sachgerechte Vergabe der Aufbewahrungsfristen bestätigt und damit zugleich die Verantwortung für die Rückgriffsfrist der abgebenden Stelle übernommen.

¹⁷Vgl. auch Kahlenberg: Zwischenarchiv (wie Anm. 1), S. 34f.

¹⁸In der Praxis hielten sich lange Zeit Fünfjahres-Schritte. Heute werden Aufbewahrungsfristen durchgängig stufenlos vergeben.

¹⁹Vorschläge des Arbeitskreises „Aufbewahrungsfristen für Behördenschriftgut“; siehe Vermerk vom 20.3.1974 in DA 2000/2.

²⁰Richtlinien der Bundesregierung über Aufbewahrungsfristen von Schriftgut fachneutralen Inhalts nebst Katalog von Aufbewahrungsfristen für Schriftgut über fachneutrale Aufgaben – Fristenkatalog (Anlage 1), Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien – GGO I – (Anlage 2). Bekanntmachung des BMI vom 24.7.1975 – OI1-131 663/6, GMBI Nr. 27/1975, S. 592.

²¹Das erste Gebäude bot anfangs folgenden Raum, der bereits 1967 erschöpft war: im Erdgeschoss konnten – von der Pfortnerloge über die Eingangshalle bis zum Arbeitszimmer – insgesamt 153 Regaleinheiten, im Obergeschoss – vom Balkonzimmer über den Doppelsaal bis zum Parkettzimmer – 207 Regaleinheiten aufgeschlagen werden. Davon waren bereits im Juli 1965 103,5 Regaleinheiten mit Abgaben zu den Beständen B 102, B 108, B 116, B 136, B 134, B 135 sowie allein 11 Regaleinheiten mit vorläufig eingelagerten Beständen aus dem nachgeordneten Bereich, der Verwaltung für Wirtschaft sowie verschiedenen Drucksachen belegt. Eine Regaleinheit fasste etwa 100 Ordner. Siehe Vermerke vom 22.7.1965 und 2.5.1967 in DA 1370/5.

²²Zur Übersicht wurde mit dem Umzug nach Hangelar eine Lagerungskartei geschaffen, in der die Abgaben pro Bestand nach Zugangsdatum und Lagerungsraum nachgewiesen wurden; siehe Vermerk vom 1.4.1971 in DA 1370/5.

²³Anweisung für die archivische Tätigkeit Nr. 34.

²⁴Der Diskurs um durchgängige oder nichtdurchgängige Signaturen von Bundesarchiv und Zwischenarchiv flammte Mitte der 1970er Jahre anlässlich des Ablaufs der ersten 10-Jahresfristen wieder auf. Siehe Vermerke vom 5.8.1974 und 6.9.1974 in DA 1370/5.

²⁵Vermerk vom 30.9.1965 in DA 1370/5.

²⁶Vermerk vom 24.1.1967 in DA 1370/5.

²⁷Anweisung für die archivische Tätigkeit Nr. 34.

²⁸Kahlenberg: Zwischenarchiv (wie Anm. 1), S. 32. Seit 1998 ist auch das Zwischenarchiv in Hoppegarten an den Postautostausch im Großraum Berlin angeschlossen.

²⁹Anweisung für die archivische Tätigkeit Nr. 38 vom 26.11.1965: Leihverkehr des Zwischenarchivs des Bundesarchivs.

³⁰Vermerke vom 22.8.1968 und 5.7.1982 in DA 1370/5.

³¹Vernichtungsmoratorien in Folge von Untersuchungsausschüssen lassen das Verfahren ins Stocken geraten. Was aus Sicht der Ausschüsse den Erhalt potentiellen Beweismaterials bedeutet, wirkt sich auf die Lagerungskapazitäten der Zwischenarchive z.T. beträchtlich aus.

³²Vermerk vom 28.3.1989 in DA 1370/5.

³³Anweisung für die archivische Tätigkeit Nr. 34.

³⁴Ab 1968 sind Vorschläge zur Organisation von Bewertungsarbeiten nachweisbar, darunter die Erwägung, Aktenbewertungen unter Hinzuziehung der Kompetenz höherer Beamter der abgebenden Stellen zu diskutieren – mit dem Ziel, in den Behörden Interesse und Verständnis für die Arbeit des Zwischenarchivs zu wecken. Siehe Vermerk vom 5.12.1968 in DA 1370/6. Vgl. zum Thema auch die Protokolle von Dienstbesprechungen der Abteilung II, forciert ab 1974, in DA 1006/4 sowie 1370/15. Ab 1975 gibt es Überlegungen zu Arbeitsstäben, dessen Mitarbeiter regelmäßig im Zwischenarchiv Akten bewerten: Protokoll Dienstbesprechung Abteilung II vom 21.11.1975 in DA 1006/4. Tatsächlich umgesetzt wurden diese „Bewertungsfahrten“ nach Hangelar, die regelmäßig auch mit Registraturbesuchen in Bundesministerien verbunden werden sollten, ab 1976; vgl. Schreiben AL II vom 30.12.1975 in DA 1370/15. Das Verfahren zusammenhängend dargestellt hat Wolfram Werner: Zur Überlieferungsbildung im Bereich des staatlichen Schriftgutes der Bundesrepublik Deutschland. Versuch einer Zwischenbilanz, in: Klaus Oldenhage/Hermann Schreyer/Wolfram Werner (Hrsg.): Archiv und Geschichte. Festschrift für Friedrich P. Kahlenberg (Schriften des Bundesarchivs 57), Düsseldorf 2000, S. 348-364.

³⁵Vgl. auch Johann/Eder-Stein: Bundesarchiv-Zwischenarchiv (wie Anm. 12), Sp. 293. Siehe beispielhaft außerdem die Vermerke vom 2.12.1967 und 2.7.1982 in DA 1370/8.

³⁶Vermerke vom 30.11.1982 und 7.2.1983 in DA 1370/8.

³⁷Aus diesem Anlass wurde das „EDV-Handbuch“ zusammengestellt. Ab 1987 wurde zusätzlich mit dem „Archivischen Handbuch der Abteilung II“ eine Sammlung der wichtigsten Übersichten und Hilfsmittel geschaffen. Beide Hilfsmittel entstanden unter Federführung des für die Generalia von Bewertung und Behördenberatung zuständigen Kopfreferates der Abteilung II Staatliches Schriftgut.

³⁸Anweisung für die archivarische Tätigkeit Nr. 36 vom 20.9.1965: Kartei der Organisations- und Geschäftsverteilungspläne, in DA 1430/34, 2015/5.

³⁹Bereits 1968 waren 15 Regaleinheiten allein mit Drucksachen gefüllt. Es wird konstatiert, dass wenn alle in den Akten vorhandenen Druckschriften herausgelöst würden, diese ca. 40 Regaleinheiten füllen. Daher wird dringender Bedarf der Systematisierung angemeldet. Siehe Vermerk vom 12.6.1968 in DA 1370/6; vgl. auch Kahlenberg, *Zwischenarchiv* (wie Anm. 1), S. 37.

⁴⁰Beispielhaft sei hier das möglicherweise erste Merkblatt – zur Festlegung von Aufbewahrungsfristen – genannt; siehe Vermerk vom 8.3.1968 in DA 1370/15.

⁴¹Verwiesen sei auf die einschlägigen Publikationen zur Schriftgutverwaltung insbesondere seit Beginn der 1980er Jahre: Empfehlungen für die Schriftgutverwaltung, hrsg. vom Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Beauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und vom Bundesminister des Innern, Bonn 1984 (2. Aufl. 1989); Heinz Hoffmann: Behördliche Schriftgutverwaltung. Ein Handbuch für das Ordnen, Registrieren, Aussondern und Archivieren von Akten der Behörden, Boppard 1993 (2. Aufl. München 2000); Schriftgutverwaltung in Bundesbehörden. Eine Einführung in die Praxis, hrsg. vom Bundesverwaltungsamt, Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik, Köln 2000; Die Bundesministerien. Bezeichnungen, amtliche Abkürzungen, Zuständigkeiten, Aufbauorganisation, Leitungspersonen, bearb. von Heinz Hoffmann (Materialien aus dem Bundesarchiv 8), Koblenz 2003.

⁴²Bundesarchivgesetz (BArchG) vom 6.1.1988, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 38 des BGG vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), § 2 Abs. 10: Das Bundesarchiv berät die in Absatz 1 bezeichneten Stellen des Bundes bei der Verwaltung ihrer Unterlagen. Art und Umfang der Beratung haben keinen Gesetzesrang, wie Siegfried Becker und Klaus Oldenhage in ihrem Kommentar zum BArchG feststellen. Die Ausgestaltung dieser Aufgabe ist offen und den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. Unabhängig davon gehört die Beratung der Bundesbehörden heute „zu gesetzlichen Kernaufgaben des Bundesarchivs, unabhängig davon, ob es sich um konventionelles Schriftgut oder elektronische Akten handelt“. Der Beratungsauftrag ist unbedingt mit dem in § 1 BArchG formulierten Auftrag zur Sicherung des Archivgutes verknüpft. Vgl. Siegfried Becker/Klaus Oldenhage: Bundesarchivgesetz. Handkommentar, Baden-Baden 2006, § 2 Abs. 10, RN (96-)99.

⁴³Schatz: Behördenschriftgut (wie Anm. 1), S. 209-219 sowie Schatz: Niemandsland (wie Anm. 1), S. 68-81.

⁴⁴Siehe dazu den Beitrag von Michael Ucharim: Das Digitale Zwischenarchiv des Bundes und seine Bedeutung für das Bundesarchiv, in diesem Heft.



Das Bundesarchiv in Zahlen

Wie in den früheren Ausgaben des „Forum“ gibt das Bundesarchiv an dieser Stelle anhand ausgewählter Statistiken Einblick in die Entwicklung der Bestände, der Benutzung, der Digitalisierung und weiterer Tätigkeitsbereiche. Dabei findet auch in diesem Jahr das Schwerpunktthema des Hefts besondere Berücksichtigung, indem die Arbeit der Zwischenarchive des Bundesarchivs an den Standorten St. Augustin-Hangelar, Hoppegarten und Freiburg hier in Ergänzung der Textbeiträge auch in Zahlen dargestellt wird.

Der Zuwachs an **Schriftgut** hat sich im Jahr 2014 gegenüber den außerordentlich hohen Zahlen der Vorjahre (2012: 7.231 laufende Meter, 2013: 8.383 laufende Meter) auf 3.193 laufende Meter reduziert (Tab. 1). Legt man den Erfahrungswert zugrunde, dass ein laufender Meter Archivgut aus durchschnittlich beinahe 10.000 Blatt Papier besteht, sind damit aber immer noch über 30 Millionen Blatt neu beim Bundesarchiv zu sichern gewesen. Mit jetzt insgesamt über 334 Kilometer Schriftgut verfügt das Bundesarchiv über den weitaus größten Bestand aller deutschen Archive, auch wenn sich die Überlieferung zum weitaus größten Teil auf das 20. Jahrhundert konzentriert.

Nachdem im Jahr 2013 gegen den Trend der letzten Jahre ein Anstieg der persönlichen **Benutzungen** in den Lesesälen des Bundesarchivs zu konstatieren war, sind 2014 sowohl die Rechercheaufenthalte in den Lesesälen als auch die schriftlichen Anfragen an das Bundesarchiv insgesamt deutlich zurückgegangen (Tab. 2). Ein Zuwachs in beiden Kategorien war lediglich in der Abteilung Militärarchiv in Freiburg zu verzeichnen. Dazu dürfte die öffentliche Aufmerksamkeit, die sich infolge der runden Jahrestage auf den Ausbruch des Ersten und des Zweiten Weltkriegs in den Jahren 1914 bzw. 1939 richtete, ihren Teil beigetragen haben. Das Bundesarchiv hat mit seinem Portal zum Ersten Weltkrieg selbst ein Online-Angebot bereitgestellt, das Informationen zu den eigenen Quellen der Epoche bündelt und den Weg zu digitalisierten Unterlagen wie Akten, Fotos, Töne, Filme und Rundbilder sowie zu virtuellen Ausstellungen zum Thema beschleunigt (<https://ersterweltkrieg.bundesarchiv.de/>).

Benutzung von Archivgut des Bundes findet nicht nur in den Lesesälen statt. Teil der Benutzungsstrategie des Bundesarchivs ist es, das Angebot an digital bereitgestellten Inhalten sukzessive zu erweitern. Die Auswahl der zu digitalisierenden Unterlagen wird sich dabei primär an thematischen Schwerpunkten

orientieren. So wie zum Gedenkjahr 2014 mehr als 700.000 Seiten aus Akten zum Ersten Weltkrieg digitalisiert und über die Rechercheanwendung invenio online bereitgestellt wurden, beabsichtigt das Bundesarchiv, in den kommenden Jahren zentrale Bestände zur deutschen Geschichte in den beiden frühen Nachkriegszeiten zur Nutzung in digitaler Form anzubieten. Die Zahl der **Digitalisate** (Images) von Schriftgut des Bundesarchivs hat sich im Jahr 2014 um knapp 3 Millionen auf ca. 14,5 Millionen erhöht, von denen zum Jahresende über 2,7 Millionen online abgerufen werden konnten (Tab. 5). Die jetzige Gesamtzahl enthält – auch aufgrund konservatorischer Erwägungen – einen hohen Anteil von personenbezogenen Karteien wie die NSDAP-Mitgliederkartei, die aus rechtlichen Gründen erst perspektivisch im Internet präsentiert werden können. Festzuhalten ist aber auch, dass damit momentan trotz des Einsatzes signifikanter finanzieller Mittel immer noch deutlich weniger als ein Prozent der Aktenbestände des Bundesarchivs digitalisiert worden sind – im Bereich der Bilder (ca. 1,6 %) und besonders der Plakate (knapp 25 %) ist das Bundesarchiv hier schon einen Schritt weiter. Für die umfassende quellengestützte Analyse der zentralen Fragen zur jüngeren deutschen Geschichte empfiehlt sich also weiterhin ein Rechercheaufenthalt beim Bundesarchiv.

Um den Ablauf einer Benutzung möglichst zügig und reibungslos zu gestalten, wird damit bis auf wei-

teres eine Tätigkeit von anhaltender Bedeutung sein, die zuweilen unterbelichtet bleibt: Die **Aushebung** und Reponierung von Archivgut. Immerhin 157.611 Archivalieneinheiten – das sind in der Regel einzelne unterschiedlich dicht gefüllte Archivmappen oder Ordner – wurden im Jahr 2014 vom Magazindienst für Benutzerinnen und Benutzer bereitgestellt (Tab. 4). Fast die Hälfte entfällt auf den Standort Berlin-Lichterfelde, wo darüber hinaus über 60.000 Mikroformen zur Benutzung vorgelegt wurden, um den Erhaltungszustand der Originale nicht zusätzlich zu gefährden. Noch größer als der Anteil der für die Benutzung in den Lesesälen ausgehobenen Archivalieneinheiten ist der Anteil der für interne dienstliche Zwecke (z.B. Erschließung, Recherchen aufgrund von schriftlichen Anfragen) und Rückleihen an die abgebenden Stellen vorübergehend aus den Magazinen entnommenen Unterlagen.

Durch das massenhafte Einlagern, Ausheben und Reponieren von Akten ist in besonderem Maße die Arbeit der **Zwischenarchive** geprägt, deren Personal neben den jeweiligen Leitern aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Ebene des mittleren Dienstes und des Magazindienstes besteht (Tab. 3). Insbesondere das Zwischenarchiv in St. Augustin-Hangelar steht dabei immer wieder am Rande seiner Kapazitätsgrenze (siehe auch den Beitrag von Kerstin Schenke, S. 26-35) – eine Situation, die sich verschärft, wenn wie im vergangenen Jahr die Übernahmen von den

Tabelle 1: Schriftgut nach Epochen
(Stand 31.12.2014, in laufenden Metern)

	2014	2013
Bestände vor 1867	506	506
Bestände aus der Zeit von 1867 bis 1945	53.308	52.032
Bestände aus der Zeit seit 1945	273.144	271.301
SBZ und DDR (1945-1990)	59.202	59.129
Westliche Besatzungszonen (1945-1949) und Bundesrepublik	213.942	212.172
Nachlässe (epochenübergreifend)	7.566	7.492
Insgesamt	334.524	331.331

abgebenden Stellen die Kassationen und Abflüsse an das Endarchiv deutlich übersteigen. Die eminente Bedeutung einer frühzeitigen und scharfen Bewertung oder „Auslese“ der Unterlagen und des raschen Abbaus von Bewertungsrückständen geht aus solchen Zahlen in aller Deutlichkeit hervor. Mitunter kommt es allerdings auch aufgrund politischer Vorgaben zu vorläufigen „Vernichtungsmoratorien“.

Das beim Bundesarchiv beschäftigte **Personal** ist zum Jahresende 2014 gegenüber dem Vorjahr um 15 auf nunmehr 689 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschrumpft, von denen 150 in Teilzeit arbeiten und 45 befristet beschäftigt sind. Gegenüber dem Jahr 1994 (920 Beschäftigte) hat das Bundesarchiv damit einen Verlust von über 25 % der Mitarbeiterschaft zu verkräften. Gleichzeitig kommen aber arbeits- und

Tabelle 2: Benutzungen nach Dienstorten
(Anzahl 2014 und Veränderungen gegenüber 2013)

	Benutzungen		Benutzungstage		Schriftliche Anfragen	
	2014	Differenz	2014	Differenz	2014	Differenz
Bayreuth	3.306	+277	4.002	-3.570	4.189	-46
Berlin (Filmarchiv)	1.004	-7	1.018	-217	6.157	+598
Berlin- Lichterfelde	4.154	-552	18.608	-5.981	31.699	-4.232
Freiburg	1.063	+145	3.329	-412	15.004	+145
Koblenz	920	-41	2.778	-40	14.303	+2.570
Ludwigsburg	166	+11	426	+76	1.762	-190
Insgesamt	10.613	-167	30.161	-10.144	73.114	-1.155

Tabelle 3: Die Zwischenarchive 2014

	St. Augustin	Hoppegarten	Freiburg
Personal	16	12	4
Lagerungskapazität (in laufenden Metern)	43.000	65.000	30.000
davon belegt	40.000	42.000	20.000
Übernahmen (in Archivalieneinheiten/AE)	84.407	80.497	17.306
Abgaben an das Endarchiv (in AE)	43.750	27.765	19.818
Rückleihen an abgebende Stellen (in AE)	3.372	5.177	2.402
durchgeführte Kassationen (in AE)	21.750	13.240	34.281

personalintensive Aufgaben wie der Aufbau und Betrieb eines Digitalen Zwischenarchivs (siehe den Beitrag von Michael Ucharim, S. 42-46) hinzu. Das Bundesarchiv steht deshalb vor der gewaltigen Herausforderung, im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und -bewertung aller Aufgaben die Prioritäten so zu setzen, dass nicht nur die gesetzlichen Aufgaben erfüllt werden, sondern auch dem eigenen Anspruch

genügt wird: die Institution zu sein, die der Gesellschaft auf allen Ebenen durch transparente Überlieferungsbildung, sachgerechte Erschließung und zeitgemäße Bereitstellung verlässlicher und authentischer Quellen historisches Erinnern ermöglicht.

Tabelle 4: Ausgehobene Archivalieneinheiten 2014

	Gesamt	davon für Benutzer	ausgehobene Mikroformen
Bayreuth	9.655	8.525	914
Berlin (Filmarchiv)	32.938	12.885	
Berlin-Lichterfelde	173.791	76.708	61.650
Hoppegarten	25.012	286	
Freiburg	105.719	38.052	3.786
Koblenz	88.971	16.467	6.594
Ludwigsburg	15.368	4.363	
St. Augustin-Hangelar	37.619	325	
Insgesamt	489.073	157.611	72.944

Tabelle 5: Digitalisate von Schriftgut
(Stand 31.12.2014)

	Anzahl gesamt	im Internet verfügbar
Bundesrepublik	409.650	109.642
Deutsches Reich	7.127.791	222.663
DDR	4.180.806	1.201.186
Militärarchiv	441.901	148.118
SAPMO (Archiv)	2.337.917	1.065.042
Insgesamt	14.498.065	2.747.029



gestern

Lagerung von Akten
im Magazin der
Außenstelle in
Kornelimünster

Henry Böhm

„Das Dritte im Bunde“. Aus der Arbeit des Militärischen Zwischenarchivs des Bundesarchivs

Seit 1968 besteht am Freiburger Dienort der Abteilung Militärarchiv das Militärische Zwischenarchiv (MZWA). Das MZWA unterscheidet sich nicht grundsätzlich von seinen beiden „Schwestern“ in St. Augustin und Hoppegarten, denn die Arbeit der drei Zwischenarchive beruht auf einer

Rechtsgrundlage und denselben Bearbeitungsstandards und -verfahren.¹ Besonderheiten des MZWA zeigen sich hingegen beim Blick auf die tägliche Arbeit und sind bedingt durch eine weiter gefächerte Zuständigkeit.

Die Aufgabe des MZWA erstreckt sich zuvorderst auf die Übernahme von



heute

Lagerung und Aushebung von Akten im militärischen Zwischenarchiv in Freiburg

nicht mehr für die Aufgabenerledigung benötigten Unterlagen aus den Registraturen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Hier kommt das Zwischenarchivverfahren für die ministerielle Schriftgutverwaltung gemäß GGO und RegR zur Anwendung. Darüber hinaus ist das MZwA auch zuständig für die Übernahme nicht mehr für die Erledigung der unmittelbaren Aufgaben benötigter Unterlagen nachgeordneter Stellen.²

Neben dem BMVg wird eine hohe dreistellige Zahl weiterer anbietungspflichtiger Provenienzstellen des Verteidigungsressorts betreut. Diese Stellen liefern etwa ein Drittel des Schriftguts. Ihre Schriftgutführung

unterscheidet sich aber von der der Ministerialverwaltung, da sie vielfach in den Händen von Personen liegt, deren Ausbildung keine einschlägigen Verwaltungsanteile beinhaltet. Die fachliche Beratung durch das Bundesarchiv ist deshalb umso mehr gefragt. Die Begleitdokumentationen der abgebenden Stellen werden häufig von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des MZwA noch verfeinert, um damit die Nachweisführung für den Rückgriff sowie die späteren archivfachlichen Bearbeitungsmöglichkeiten zu verbessern.

Konstante inmitten des Wandels

Der längerfristige Nutzen, der sich durch die Anwendung des Zwischen-

archivverfahrens auch auf den nachgeordneten Bereich des BMVg einstellte, steht heute vielleicht noch deutlicher vor Augen als früher. Denn in den zurückliegenden Jahrzehnten war der mannigfaltige Wandel der militärischen Aufbau- und Ablauforganisation infolge von Ressourcenausweitung und -verknappung, Modernisierung und geänderten Einsatzgrundsätzen der Regelfall. Behörden und Dienststellen, Kommandos und Einheiten wurden aufgestellt, örtlich neu disloziert, zusammengesetzt, verkleinert oder vergrößert, Zuständigkeitsbereiche geändert und aufgelöst.³

Der Wandel als Wesensmerkmal der Bundeswehr erfuhr mit der Wiedererlangung der Deutschen Einheit und dem sich verändernden sicherheitspolitischen Umfeld Deutschlands eine weitere Dynamisierung. Die Übernahme von Personal und Material der ehemaligen Nationalen Volksarmee der DDR durch den Bundesminister der Verteidigung am 3. Oktober 1990 markierte eine Zäsur für die bis dato bestehende Organisationsstruktur der Bundeswehr. In kurzer Zeit wurden zahlreiche neue Truppenteile und Dienststellen in den östlichen Bundesländern aufgestellt. Parallel dazu begann das strukturelle und personelle Abschmelzen der Bundeswehr auf die Obergrenzen internationale Abrüstungsverpflichtungen, zusätzlich beschleunigt durch haushaltspolitische Rahmenbedingungen.⁴

Während all dieser Umbrüche und Veränderungen fungierte das MZwA nicht nur als Dienstleister zur Entlastung überquellender Registraturen. Ebenso erwies es sich als wichtige

Konstante bei der Sicherung der Unterlagen der großen Zahl aufzulösender Dienststellen, Einrichtungen, Kommandos und Verbände. Die Unmittelbarkeit, der Umfang und die Gleichzeitigkeit der mit den Strukturveränderungen einhergehenden Abgabewellen boten nur wenige Ansätze dafür, im archivischen Vorfeld wirksam tätig werden zu können. Gleichwohl lässt sich im Rückblick festhalten, dass durch die Übernahmetätigkeit des MZwA die wesentlichen amtlichen Quellen zur Geschichte der Bundeswehr als Armee des Kalten Krieges und als Armee der Einheit ihren Weg in das Bundesarchiv fanden und so als Archivgut dauerhaft gesichert und für das Ressort, die Wissenschaft und interessierte Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden konnten.

Wirksam unterstützt wurde die Entwicklung durch ressorteigene Regelungen „zur Archivierung“, an deren Erarbeitung auch das Bundesarchiv beteiligt war. So enthielt die ältere Zentrale Dienstvorschrift 64/3 (Behandlung und Sicherung von Unterlagen der Bundeswehr im Frieden und bei der Alarmierung) detaillierte, für Ressortangehörige verbindliche Handlungsanweisungen für die Anbietung und Abgabe nicht mehr benötigter Unterlagen einschließlich relevanter Vordrucke wie z.B. die Abgabeverzeichnisse.⁵ Auch Außerdienststellungs-, Auflösungs- oder Umgliederungsbefehle nehmen hinsichtlich des Verbleibs von Unterlagen regelmäßig Bezug auf die genannte Vorschrift. Ein gesonderter Erlass des Generalinspektors der Bundeswehr ordnet neuerdings sogar die regelmäßige und fristengestützte Abgabe der aus archivischer Sicht als besonders

wichtig anzusehenden Einsatztagebücher und ihrer Anlagenbände an.

Überlieferung aus multinationalen Einsätzen

Weitere Herausforderungen für das MZWA bringt die Übernahme von Unterlagen mit sich, die aus der institutionellen Teilhabe Deutschlands an multinationalen Militärmissionen erwachsen. Was in den 1990er Jahren mit den deutschen Engagements in Kambodscha und Somalia als Ausnahme von der Regel begann, ist heute ein Normalzustand. Die Zahl der „Einsätze“ der Bundeswehr außerhalb der Landesgrenzen wuchs seither beständig an; ebenso nahm die Vielgestaltigkeit dieser vom Deutschen Bundestag mandatierten Missionen zu.

So genannte nationale Kontingente mit deutschen Militär- und Zivilangehörigen werden für einen spezifischen Auftrag und mit einer darauf abgestimmten Struktur, zeitlich befristet, einer UN-, NATO- oder EU-geführten und multinational zusammengesetzten Mission zugewiesen. Aufgaben, Umfang und Zusammensetzung sowie die Unterstellungsverhältnisse dieser deutschen Anteile an multinationalen Militäreinsätzen unterliegen häufig Veränderungen. Sie sind eingebunden in multinationale Militärstrukturen, die auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen basieren, in denen die gemeinsamen Rechte und Pflichten, Entscheidungsmechanismen, Arbeitsverfahren, Einsatzgrundsätze etc. festgelegt werden.

Durch die Übernahmen des MZWA fanden die wesentlichen amtlichen Quellen zur Geschichte der Bundeswehr ihren Weg in das Bundesarchiv.

Ungeachtet der Tiefe ihrer Integration in diese multinationalen Militärstrukturen verlassen die deutschen Anteile nie gänzlich den Bereich der nationalen Befehls- und Kommandogewalt, die in Friedenszeiten gemäß Art. 65 a des Grundgesetzes bei der Bundesministerin der Verteidigung liegt. Will man also den Entstehungskontext dieser Unterlagen der Bundeswehr „aus den Auslandseinsätzen“ verstehen, so bedarf es des fundierten Wissens um diese komplexen strukturellen und bürokratischen Gebilde, die sich hinter Akronymen wie ISAF, EUFOR ALTHEA oder UNIFIL verbergen. Durch die Bearbeitung von derartigen Organisationsunterlagen, die im Weiteren

vorgelegt wird, kann das MZWA einen entscheidenden Beitrag zur Erforschung der Geschichte der Auslandseinsätze der Bundeswehr leisten.

Die ins Ausland zu entsendenden Kräfte werden gestellt von einer Streitkräfteorganisation, die selbst einem fortlaufenden, vorausschauenden Anpassungsprozess an die Dynamik der globalen Sicherheitspolitik unterworfen ist. Auf die sogenannte Transformation der Bundeswehr ab 2005 folgte 2009/2013 die Konzeption zur Neuausrichtung der Bundeswehr, die bisher umfassendste Reform der Bundeswehr seit ihrem Bestehen.⁶ Diese Dynamik macht nicht selten das Ressort selbst auskunftsbedürftig, was die Zuständigkeiten und Entwicklungen vergangener Zeiten betrifft. Die Möglichkeit des Rückgriffs auf das organisationseigene

Wissen hat große Bedeutung. Diesem gesteigerten Informationsbedarf entspricht das MZwA mit einem raschen und zuverlässigen Rückleihservice abgegebener Unterlagen.

Erfassung von Organisationsunterlagen, Verschlussachenverwaltung und Behördenberatung

Die Rahmendaten über die Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation insbesondere der Streitkräfte stellen, wie weiter oben angedeutet, eine wichtige Grundlage für die spätere archivfachliche Bewertung und Zugänglichmachung übernommener Unterlagen dar. Deshalb tragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MZwA einschlägige Organisationsunterlagen zusammen, die mittels der Archivverwaltungssoftware BASYS elektronisch vorgehalten werden: Organigramme, Geschäftsverteilungspläne, Aufstellungs-, Umgliederungs- und Auflösungsbefehle, Stellenbesetzungspläne, einsatzspezifische Befehle für das nationale Befehls- und Meldewesen sowie weitere Grundsatzweisungen etc.⁷

Eine weitere Aufgabe des MZwA ist die Übernahme und Verwaltung von Verschlussachen (VS). Viele Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des

BMVg unterliegen nach Maßgabe ihrer Herausgeber der Geheimhaltung (siehe „Die Geheimarchive des Bundesarchivs“, S. 47). Diese folgt nicht nur nationalen Normen, sondern auch solchen anderer Staaten und multinationaler Organisationen. Die noch der Geheimhaltung unterliegenden Dokumente werden im Geheimarchiv des MZwA verwaltet und den Herausgebern für die Überprüfung zwecks fristengestützter Offenlegung zur Verfügung gestellt. Wegen des hohen Anteils der in den Unterlagen enthaltenen VS, die nicht vom BMVg herausgegeben wurden (sogenannte Fremd-VS), ist die flächendeckende Offenlegung der Aktenbände sehr aufwändig. Die Vorlagetätigkeit und Rücknahme sowie die Pflege der weiteren VS-Dokumentation erfordert einen signifikanten Personaleinsatz des MZwA.

Schließlich beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MZwA die anbieterpflichtigen Stellen in der Schriftgutverwaltung und der Anwendung des Zwischenarchivverfahrens. Auch an Lehrveranstaltungen zur Schriftgutverwaltung in den Vorbereitungslerngängen der Bundeswehrfachschulen ist das Bundesarchiv durch Dozentenbeiträge beteiligt.

¹Siehe dazu die Beiträge von Anette Meiburg: Die Zwischenarchive des Bundesarchivs, und Kerstin Schenke: Zwischen „Niemandland“ und Rechtsanspruch, in diesem Heft.

²Es handelt sich dabei um die in den beiden BMVg nachgeordneten Organisationsbereichen gem. Art. 87 a und 87 b Grundgesetz etatisierten militärischen und zivilen Dienststellen, Verbänden und Einheiten, die ebenfalls zu den anbieterpflichtigen Stellen gemäß § 2 Bundesarchivgesetz zählen.

³Dazu ein Zitat aus der vermeintlich wohlgeordneten und konstanten Alltagswirklichkeit des Kalten Krieges: „Strukturen brausen um die Wette [...] von 2 nach 3 von 3 nach 4 [...] und bilden schließlich eine Kette tiefster Verwirrung ringsumher.“ Nach Martin Rink: „Strukturen brausen um die Wette“. Zur Organisation des deutschen Heeres, in: Helmut R. Hammerich/Dieter H. Kollmer/Martin Rink/Rudolf Schläffer: Das Heer 1950 bis 1970. Konzeption, Organisation, Aufstellung (Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland 3), München 2006, S. 352-483, hier S. 354.

⁴Eine herausragende Funktion in dem Umstrukturierungsprozess der deutschen Streitkräfte nahm das Bundeswehrkommando Ost ein, dessen Existenz gleichwohl nur neun Monate währte. Die archivwürdigen Unterlagen bilden heute den Archivbestand BArch BW 45. Zum historischen Hintergrund siehe Gunnar Digutsch: Das Ende der Nationalen Volksarmee und der Aufbau der Bundeswehr in den neuen Ländern, Frankfurt a.M. u.a. 2004.

⁵Die Vorschrift wird im Zuge der grundlegenden Neustrukturierung des Dienstvorschriftenwesens der Bundeswehr derzeit überarbeitet.

⁶Eine herausragende strukturelle Veränderung ist beispielsweise die Neugliederung des BMVg und die Herauslösung der ehemaligen Führungsstäbe und deren Umbau zu Kommandobehörden für die Teilstreitkräfte von Heer, Luftwaffe und Marine.

⁷Tätigkeitsschwerpunkt ist zunächst die Erfassung relevanter Organisationsunterlagen zur deutschen Beteiligung an den NATO-geführten Militäreinsätzen in Bosnien-Herzegowina, IFOR (1995/96) und SFOR (1996-2004).



gestern

*Erschließung von
Unterlagen mittels
handschriftlicher
Notizen und Kartei-
systemen in Koblenz*

Michael Ucharim

Das Digitale Zwischenarchiv des Bundes und seine Bedeutung für das Bundesarchiv

Herausforderung E-Government-Gesetz

Bereits seit mehreren Jahrzehnten produziert der Staat kontinuierlich wachsende Mengen digitaler Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben. Hierbei entstehen in unterschiedlichsten Systemen der elektronischen Datenverarbeitung bemerkenswerte Volu-

mina an Texten, Bildern, Datenbank-einträgen, Tönen, Filmen u.v.m. Diese Entwicklung wird nach dem Inkraft-treten des E-Government-Gesetzes (EGovG) im August 2013 noch einmal verstärkt, da mit Hilfe des Gesetzes das elektronische Verwaltungshandeln weiter gefördert werden soll. Konkret zeigt sich diese Förderung darin, dass



heute

*Digitale Steuerung
des Bundesarchiv-
Servers in Koblenz*

die Bundesverwaltung dazu verpflichtet wird, ihre bisherigen papiergebundenen Verfahren stufenweise auf digitale Systeme und Prozesse umzustellen. Eine einschneidende Zäsur sowohl für die Archivare als auch für die übrigen Bundesbediensteten stellt dabei der § 6 EGovG dar, der die Bundesregierung, die gesamte Bundesverwaltung und die Bundesgerichte zur Einführung der elektronischen Akte (E-Akte) bis spätestens zum Jahr 2020 anhält. Wenn jedoch das gesamte staatliche Handeln nur noch digital abgebildet wird, stellt sich unmittelbar die Frage, wie diese Datenmengen gespeichert und für die Zukunft erhalten werden sollen.

Aus einer skeptischen Perspektive beinhaltet die Umstellung auf eine elektronische Verwaltungsarbeit vielfache Risiken: Digitale Daten sind flüchtig. Ohne eine fachgerechte Vorsorge werden die meisten digitalen Unterlagen entweder unbeabsichtigt gelöscht oder mit großer Wahrscheinlichkeit nach 30 Jahren nicht mehr lesbar sein. Mitunter vitale Informationen für den Bürger, den Staat und die Gesellschaft drohen damit für immer zu verschwinden. Manch einer sprach bereits von den „Digital Dark Ages“,¹ dem „digitalen finsternen Mittelalter“, das nur noch wenig bis überhaupt keine schriftliche Überlieferung mehr kenne. Mag solch eine Sicht in dieser pauschalen Form auch übertrieben

sein – die Risiken von Überlieferungsverlust sind nicht von der Hand zu weisen.

Das EGovG stellt die Bundesregierung, die Bundesverwaltung und die Bundesgerichte somit vor eine große Herausforderung, denn auch E-Akten sind nach Abschluss ihrer Bearbeitung („z.d.A.“-Verfügung) für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Aufbewahrungsfristen können allerdings bis zu 30 Jahre und (in begründeten Ausnahmefällen) länger betragen und somit mehrere IT-Generationen umfassen.² Deshalb werden alle Bundesbehörden und Bundesgerichte früher oder später mit denselben Problemen konfrontiert sein: Die Altdaten belasten kontinuierlich die Performanz (Datenverarbeitungsgeschwindigkeit) der behördeneigenen Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssysteme (DMS/VBS), und sie müssen über einen langen Zeitraum gespeichert und verkehrsfähig gehalten werden. Und letztlich sind die archivwürdigen Daten am Ende ihrer Aufbewahrungsfristen an das Bundesarchiv abzugeben.

Transformation einer „guten Idee“ – Das Digitale Zwischenarchiv

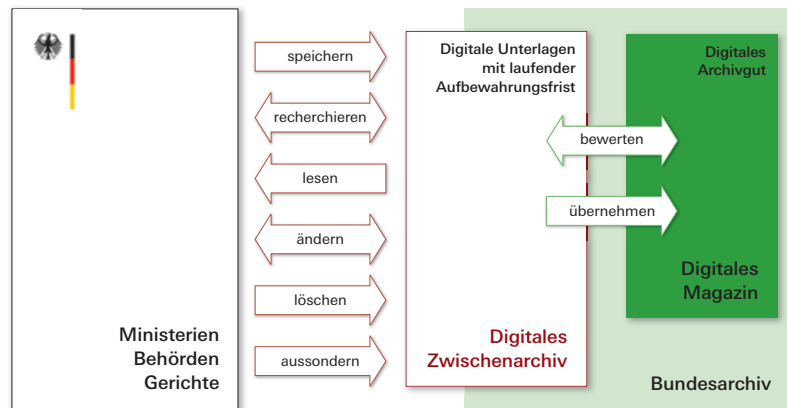
An dieser Stelle bietet es sich an, die „gute Idee“³ des Zwischenarchivs in die digitale Welt zu transformieren. Aus diesem Grund bauen die Bundesbeauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und das Bundesarchiv ein „Digitales Zwischenarchiv des Bundes“ (DZAB) auf, das vielfältige Vorteile bietet: Die Bundesbehörden werden finanziell, technisch, organisatorisch und personell von den Aufgaben der Langzeitspeicherung

entlastet und das Bundesarchiv kann die flüchtigen digitalen Daten kontinuierlich sichern, bewerten und übernehmen. Insbesondere ist hervorzuheben, dass sich das Bundesarchiv durch ein eigenes DZAB strategisch bestens positioniert, da es frühzeitig seine archivfachlichen und technischen Kompetenzen in die künftigen digitalen Entwicklungen der Bundesverwaltung und -gerichte aktiv einbringen kann.

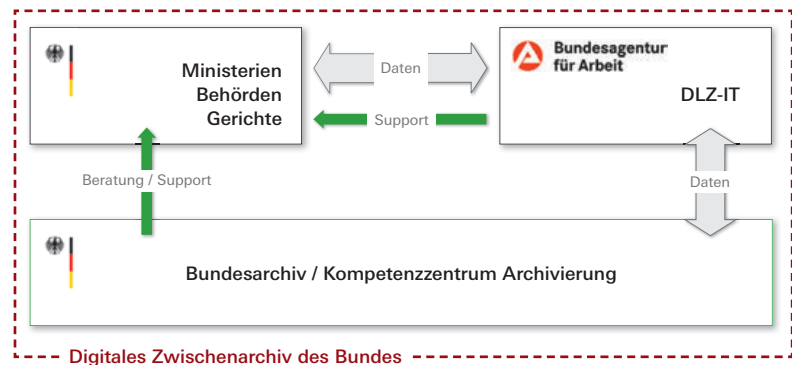
Funktionell besitzt das DZAB und die papiernen Zwischenarchive viele Gemeinsamkeiten: So wird das DZAB ähnlich wie die bisherigen Zwischenarchive auf der einen Seite den Behörden und Gerichten des Bundes ermöglichen, z.d.A.-verfügte digitale Unterlagen, die noch Aufbewahrungsfristen unterliegen, zu speichern, zu recherchieren, zu lesen, zu ändern, zu löschen und auszusondern. Auf der anderen Seite bietet das DZAB dem Bundesarchiv die Chance, digitale Unterlagen frühzeitig technisch zu sichern, fachgerecht zu bewerten und auf komfortable Weise zu übernehmen.

Im Unterschied zu den „klassischen“ Zwischenarchiven wird das DZAB jedoch eine besondere Organisationsstruktur erhalten: So wird es technisch nicht im Bundesarchiv selbst, sondern bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) angesiedelt, um im Rahmen der sog. IT-Konsolidierung Synergieeffekte zu nutzen und die Effizienz der Bundes-IT zu steigern. Die BA fungiert hierbei als technischer Dienstleister des Bundesarchivs. Das Bundesarchiv bleibt ungeachtet dessen Hauptverantwortlicher für das digitale Zwischenarchivverfahren und Hauptansprechpartner

für die Bundesbehörden und -gerichte in Fragen der elektronischen Schriftgutverwaltung und Zwischenarchivierung. Zu diesem Zweck wird das Bundesarchiv ein „Kompetenzzentrum Zwischenarchivierung“ aufbauen. Dieses Kompetenzzentrum soll einerseits über IT-Expertise und andererseits über spezielles archivisches Fachwissen verfügen, wie es v.a. bei den Archivaren der Abteilungen Bundesrepublik Deutschland (B) und Militärarchiv (MA) vorhanden ist.



Als weiterer Unterschied zu den bisherigen Zwischenarchiven wird das DZAB zudem nicht nur den obersten Bundesbehörden und dem Bundesverfassungsgericht, sondern allen Bundesbehörden und -gerichten unabhängig von der Archivwürdigkeit ihrer Unterlagen offen stehen. Auf diese Weise werden bestehende Synergien genutzt und den Zielen der IT-Konsolidierung Rechnung getragen.



Aktuell befindet sich das Bundesarchiv zusammen mit vier Pilotpartnern in der Aufbauphase des DZAB. Der allgemeine Zeitplan sieht vor, dass bis zum 4. Quartal des Jahres 2016 alle Pilotpartner an das DZAB angeschlossen sein sollen. Von diesem Zeitpunkt an sollen in mehreren Ausbauphasen bis 2019 sowie darüber hinaus kontinuierlich weitere Stellen des Bundes in das DZAB aufgenommen werden.

Bedeutung des DZAB für die Stellen des Bundes und das Bundesarchiv

Doch wie wird sich die Existenz des DZAB konkret auf die alltägliche Arbeit in den Behörden und im Bundesarchiv auswirken?

Diese Frage lässt sich mit einem Ausblick auf die kurz- und mittelfristigen Änderungen der Arbeitsweisen beantworten: Sichtbar wird dies etwa an der Abgabe z.d.A.-verfügter elektronischer Unterlagen, die die Stellen des Bundes künftig in sog. „XML-formatierte Archivinformationspakte“ (XAIP) transformieren und an das DZAB des Bundesarchivs abgeben werden. Diese XAIP enthalten archivisch und behördenspezifisch relevante Metadaten zum Inhalt und zur Aktenstruktur (laut DOMEA-Konzept z.B. Akte, Vorgang, Dokument), die eigentliche Nutzdatendatei (idealerweise in einem langzeitspeicherfähigen Format) sowie Beweisdaten (z.B. sog. qualifizierte elektronische Signaturen für die Gewährleistung

Abbildungen:
 Funktionen und Zuständigkeitsverteilung im Digitalen Zwischenarchiv des Bundes

der Authentizität und Integrität der Daten). Die Strukturierung abzugebender Daten als XAIP folgt dabei der TR-ESOR-Richtlinie zum Beweiswertschutz kryptographisch signierter Dokumente des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), die für alle Stellen des Bundes verpflichtend ist. Die XAIP werden über die Netze des Bundes direkt aus den DMS der Bundesstellen an das DZAB abgegeben, das über eine standardisierte SOAP-Schnittstelle zum Datenaustausch verfügt. Das DZAB verwahrt die elektronischen Unterlagen mandantengetrennt und gewährt den Bundesstellen für die Dauer der Aufbewahrungsfristen einen hochverfügbaren Zugriff. Der Zugriff auf die elektronischen Unterlagen kann dabei entweder über das eigene DMS der Bundesstellen oder über eine davon unabhängige, web-basierte Zugriffs- und Steuerungskomponente erfolgen.

Mittelfristig wird sich auch die Arbeitsweise im Bundesarchiv ändern: So ist vorgesehen, dass über die o.g. Zugriffs- und Steuerungskomponente Archivare künftig auch die Bewertung vornehmen. Dies erfolgt datenschutzkonform jeweils nach Mandanten getrennt und unter größtmöglicher Vermeidung einer doppelten Daten-

haltung. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen wird das archivwürdige Zwischenarchivgut aus dem DZAB über die Netze des Bundes an das Bundesarchiv transferiert, technisch aufbereitet, in der sicheren Umgebung des Digitalen Magazins langzeitarchiviert und letztlich archivisch erschlossen, um im Rahmen des Bundesarchivgesetzes die Nutzung zu ermöglichen. Wie dieser in Ansätzen skizzierte Arbeitsprozess bereits zeigt, strebt das Bundesarchiv für elektronische Unterlagen damit flächendeckend eine Trennung zwischen Bewertung und Erschließung an. Die Überlieferungsbildung von morgen wird demnach noch stärker als bisher Hand in Hand zwischen Archivtechnik und Fachreferaten erfolgen.

Zusammenfassend stellt das DZAB damit nicht nur ein sehr gutes Beispiel für eine gelungene IT-Konsolidierung zum Vorteil aller dar, sondern es ist gleichzeitig auch ein starker Garant dafür, dass aufgrund der engen Zusammenarbeit aller beteiligten Partner sowie dank standardisierter organisatorischer und technischer Prozesse die eingangs angeführten Probleme der Langzeitspeicherung beherrschbar und ein etwaiger Anbruch eines neuen „finsternen Mittelalters“ nicht zu befürchten sind.

¹Terry Kuny: A Digital Dark Ages? Challenges in the Preservation of Electronic Information, in: 63 RD International Federation of Library Associations and Institutions Council and General Conference, August 1997, S. 1-12.

²Vgl. allgemein § 19 RegR, in: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2001/Moderner_Staat_-_Moderne_Id_50242_de.html (letzter Aufruf am 15.7.2015).

³So Michael Hollmann, Präsident des Bundesarchivs, in seiner Eröffnungsrede anlässlich der Jubiläumsveranstaltung „50 Jahre Zwischenarchiv“ am 21. April 2015 im Bonner Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.

Andrea Hänger

Ein Sonderfall: Die Geheimarchive des Bundesarchivs

Das Bundesarchiv hat nicht nur den Auftrag, offene Unterlagen von Stellen des Bundes zu übernehmen, zu sichern und zugänglich zu machen, sondern ist auch befugt, solche Unterlagen zu übernehmen, die noch gültigen Einstufungen unterliegen (Verschlussachen – VS). Damit kann es wichtige Zeugnisse der deutschen Zeitgeschichte frühzeitig als Archivgut sichern und ihre Erhaltung garantieren, auch wenn sie noch über Jahrzehnte nicht zugänglich sind. Seit 1968 bzw. 1971 gibt es daher an den Standorten der Zwischenarchive auch Geheimarchive. Heute liegen im zivilen Geheimarchiv rund 18.000 eingestufte Akten; die Zahl der militärischen VS ist noch weit höher.

Die Bestände in den Geheimarchiven sind in den ersten Jahrzehnten stetig angewachsen. Offenlegungen fanden nur im Einzelfall statt, weil für Unterlagen, die vor 1995 entstanden sind, eine Herabstufung explizit veranlasst werden musste. Vieles davon wird jedoch in den nächsten Jahren offengelegt werden, da die Herangehensweise durch die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA)“ umgekehrt wurde: Ab 2025 gelten alle eingestufteten Unterlagen aus der Zeit vor 1994 als offen, wenn

ihre Einstufung nicht explizit verlängert wurde. Seit Beginn des Jahres 2014 sind in jedem Kalenderjahr die Vorgänge aus mindestens drei Jahrgängen ab 1960 in chronologischer Reihenfolge zu öffnen. Die Zahl der zu prüfenden Dokumente einschließlich der in den Geheimregistraturen der Behörden vorhandenen geht in die Millionen.

Warum sind diese Unterlagen geheim? Was auf Bundesebene „vertraulich“, „geheim“ oder „streng geheim“ ist, definiert die erwähnte VS-Anweisung. In jedem Fall muss das Bekanntwerden der geschützten Informationen mit einem gravierenden Nachteil für die Bundesrepublik Deutschland verbunden sein. Bei der Einstufung „streng geheim“ muss sogar der Bestand der Bundesrepublik gefährdet sein.

Welche „Geheimnisse“ dürfen zukünftige Benutzer in den Akten erwarten? Um eine Vorstellung von den Akten zu bekommen, ist es hilfreich, sich in die Zeit zurückzusetzen, in der ein Großteil von ihnen entstanden ist, die Zeit des Kalten Krieges. Der Ost-West-Konflikt bestimmte die Politik und ließ die Notwendigkeit entstehen, Informationen zu schützen, deren Schutzwürdigkeit aus heutiger Sicht mitunter kaum noch verständlich erscheint. Das gilt für Geschäftsverteilungspläne ebenso wie für Ak-

ten zu Manöverplanungen oder zum Bevölkerungsschutz, um nur einige Beispiele zu nennen. Die Offenlegung dieser Unterlagen wird keine Überraschungen mit sich bringen. In anderen Themenfeldern sind Informationen zu erwarten, die zwar nicht dazu führen werden, dass die Geschichte der Bundesrepublik neu geschrieben werden muss, die aber gewisse Korrekturen notwendig machen werden. So hat die Studie des Freiburger Historikers Joseph Foschepoth zur Post- und Telefonüberwachung in den 1950er und 60er Jahren, für die Verschlussachen in großem Umfang freigegeben worden waren, gezeigt, dass die westdeutsche Souveränität deutlich eingeschränkter war als bisher angenommen und das Bild vom Aufstieg der Bundesrepublik als gleichberechtigtes Mitglied im Kreis ihrer westlichen Partner so nicht stehenbleiben kann.

Die Freigabe der deutschen Verschlussachen ist aber für die Forschung nur ein erster Schritt, weil die bisher vorwiegend nationalstaatlich geprägte Staatenwelt immer stärker von multinationalen Organisationen überlagert wird. Für zeitgeschichtliche Forschungen vor allem zu The-

men der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik wie auch der Wirtschaftspolitik gewinnen die auf supranationaler Ebene anwachsenden Überlieferungen zunehmend an Relevanz. Neben EU und UN ist hier vor allem die NATO zu nennen. Die Herabstufung, Offenlegung und öffentliche Zugänglichmachung von Unterlagen der NATO wird durch die „Policy on the Public Disclosure“ erreicht: Einzeldokument-bezogen erfolgt die systematische Freigabe nach Ablauf von 30 Jahren nach Entstehen sowie durch besonderen Antrag im Ausnahmeverfahren.

Im digitalen Zeitalter ist der materielle Geheimschutz zwar nach wie vor wichtig, doch die größere Herausforderung besteht in der Gewährleistung der IT-Sicherheit, um die digitalen Informationen gegen Angriffe von außen und innen abzusichern. Der Aufbau eines Digitalen Geheimarchivs ist daher eine Aufgabe, der sich das Bundesarchiv stellt, die aber wegen ihrer sehr hohen Komplexität auf absehbare Zeit auf endarchivische Funktionen beschränkt bleiben und keinen Zwischenarchivservice einschließen wird.

Impressum

Herausgeber:
Bundesarchiv,
Potsdamer Straße 1,
56075 Koblenz

Redaktion:
Tobias Herrmann,
Manuela Lange

Gestaltung:
dreistmedia e.K., Hamburg

Druck:
Druckerei Voigt GmbH,
Bassenheim

Fotos:
Bundesarchiv;
iStockphoto (Titel Statistik);

Autorenporträts:
Foto Studio Reuther

Foto Prof. Dr. Görtemaker:
Universität Potsdam

Koblenz 2015
ISSN 2197-8239

Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck der Beiträge mit
genauer Quellenangabe.

SCHLUSSVERFÜGUNG AKTENPLAN ABGABEVERZEICHNIS
AKTEN SCHRIFTGUTVERWALTUNG SCHLUSSVERFÜGUNG
ZWISCHENARCHIVVERFAHREN BUNDESMINISTERIEN OR
ORDNEN AKTENZEICHEN AUFBEWAHRUNGSFRIST ZWISCH
BUNDESBEHÖRDEN DIGITAL RECHTSANSPRUCH REGISTR
ATIONSUNTERLAGEN RECHTSANSPRUCH DATENTAUSCH
DATENSCHUTZ ÜBERNEHMEN ABGEBEN ERFASSEN SIGNI
AKTEN SCHRIFTGUTVERWALTUNG SCHLUSSVERFÜGUNG
AKTENZEICHEN AUFBEWAHRUNGSFRIST ALTREGISTRATU
PROVENIENZSTELLEN SCHRIFTGUTVERWALTUNG SCHLUSSVERFÜC
ZWISCHENARCHIV ALTREGISTRATUR AKTEN SCHRIFTGUTV
ORDNEN AKTENZEICHEN AUFBEWAHRUNGSFRIST ZWISCHE
BUNDESBEHÖRDEN DIGITAL RECHTSANSPRUCH REGISTRATUR
PROVENIENZSTELLEN SCHRIFTGUTVERWALTUNG
ATIONSUNTERLAGEN DATENTAUSCH RECHTSANSPRUC
ORDNEN AUFBEWAHRUNGSFRIST ZWISCHENARCH
DIGITAL ZWISCHENARCHIVVERFAHREN AUFBEWAHRUNG
DATENTAUSCH PROVENIENZSTELLEN SIGNIEREN DATENSCH
PROVENIENZSTELLEN SCHRIFTGUTVERWALTUNG
ÜBERNEHMEN ERFASSEN RECHTSANSPRUCH DATENTAU
ABGEBEN BUNDESBEHÖRDEN DIGITAL RECHTSANSPRUC
ZWISCHENARCHIV ALTREGISTRATUR AKTEN SCHRIFTGUTVE
ORDNEN WWW.BUNDESARCHIV.DE BUNDESBEHÖRDEN DI
PROVENIENZSTELLEN SCHRIFTGUTVERWALTUNG